

# DEUTSCHE POLIZEI

SEPTEMBER 2014 ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI



**Neue Alkoholgrenzwerte  
für Radfahrer?**



# POLIZEIKALENDER 2015



## Polizeikalendar 2015

Der Taschenkalender im praktischen DIN-A6-Format (10 x 14 cm).

- Jahrbuch und Nachschlagewerk in einem
- Zahlreiche Übersichten und Tabellen
- Bewährtes „Verkehrs-ABC“

Format DIN A6 **4,50 €**

## Polizeiterminer 2015

Ein Terminer der Spitzenklasse im Format 17 x 23 cm. Speziell auf den Bedarf der Polizei zugeschnitten!

- Übersichtliches Kalendarium
- Dreimonatsübersicht auf jeder Doppelseite
- Schichtdienst- und 24-Stunden-Planer
- Strapazierfähige Fadenheftung
- Matte, samtweiche Oberfläche

Format 17 x 23 cm **4,20 €**

## Cartoon-Wandkalender Polizei 2015

Wandkalender im Format 40 x 50,4 cm mit zwölf großformatigen Cartoons zu „polizei(un)typischen“ Situationen.

- Versehen mit einer Wire-O-Bindung, sodass Sie Blatt für Blatt umschlagen können
- Ein tolles Geschenk zu Weihnachten und zum Jahreswechsel – nicht nur für Polizeibeschäftigte

Format 40 x 50,4 cm **10,90 €**



## Im Paket zum Sonderpreis!

### Paket 1

Polizeiterminer, Polizeikalendar und Wandkalender 2015.

**17,50 €**

### Paket 2

Polizeiterminer und Polizeikalendar 2015.

**7,50 €**

**Tipp:** Alle Preise zuzüglich Versandkosten von 3,50 €, die ab einem Auftragswert von 50,00 € entfallen. Sparen Sie Geld, indem Sie sich einer Sammelbestellung bei der Gewerkschaft der Polizei (GdP) oder Ihrer Dienststelle anschließen – oder organisieren Sie selbst eine Sammelbestellung mit Ihren Kolleginnen und Kollegen. Buchhandelsbestellungen sind nicht möglich.



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
**Buchvertrieb**

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Tel. 0211 7104-212 · Fax 0211 7104-270 · vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de · www.VDPolizei.de

## WAFFENTECHNIK



Foto: Dicke

Smart Gun – das ist im Wortsinn eine kluge Waffe. Sie erkennt ihren berechtigten Besitzer und ist auch nur in dessen Hand schussbereit. Theoretisch eine faszinierende Idee. So könnte verhindert werden, dass Unbefugte mit einer Waffe schießen könnten – mit fatalen Folgen für Leib und Leben ... **Seite 22**

## EINSATZGESCHEHEN



Foto: Armin Weigel/dpa

Verfolgungsfahrten stellen Polizeibeamte vor schwierige Entscheidungen. In wenigen Sekunden getroffen, müssen diese später womöglich langen Überprüfungen am grünen Tisch standhalten. Warum sind Verfolgungsfahrten umstritten, welche Gefahren gehen von ihnen aus und wie können die Risiken gemindert werden? ... **Seite 28**



**Vorratsdatenspeicherung:** Der Handlungsdruck ist in der Praxis nach wie vor groß. Das Bundeskriminalamt legte ein umfangreiches Archiv an, in dem zahlreiche Fälle aufgeführt werden, die unaufgeklärt blieben. So konnte eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil eines 13-jährigen Mädchens nicht aufgeklärt werden ... **Seite 32**

- 2 **KOMMENTAR** Hilft die Fußball-Kosten-Debatte wirklich der Polizei?
- 2 **FORUM**
- 3 **BUNDESKONGRESS-TICKER** 242 Anträge
- 4 **TITEL/VERKEHR** Neue Alkoholgrenze für Radfahrer?
- 9 Die 1,1 Promille-Grenze für Radfahrer – ein Gesetzesvorschlag des ADFC
- 12 **AUSBILDUNG** Das neue Polizeiliche Führungsmodell
- 18 **EUROCOP** Absturz der Menschlichkeit
- 19 **TARIF- UND SOZIALPOLITIK** Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
- 20 VBL: Das steckt dahinter
- 21 **JUNGE GRUPPE (GdP)** „Eigensicherung ist kein Zufall – Part 2“ – Seminar 2015
- 22 **TARIFRECHT** Entgeltordnung VKA – es geht langsam voran
- 22 **WAFFENTECHNIK** Kein Verlass auf Smart Guns
- 27 **SOZIALES** 7. Treffen der „EUROPEAN GAY POLICE ASSOCIATION“ (EGPA) in Berlin
- 28 **EINSATZGESCHEHEN** Eine riskante Grenzerfahrung
- 32 **RECHT** Ein neuer Anlauf für die Vorratsdatenspeicherung
- 35 **INFORMATIONSBESUCH** DGB-Vorstandsmitglied bei der Polizei in Braunschweig
- 36 **RECHT** Auch für Kripo-Mitarbeiter interessant?
- 39 **MENTORING** Familie, Ehrenamt und Beruf unter einen Hut kriegen – geht das?
- 40 **BÜCHER/IMPRESSUM**



# KOMMENTAR

## Hilft die Fußball-Kosten-Debatte der Polizei wirklich?

Die neue Fußball-Bundesligasaison läuft. Die Blicke vieler Millionen Zuschauer in den Stadien und vor dem Bildschirm richten sich jedoch derzeit nicht nur aufs Spielfeld, sondern verstärkt auch auf das Drumherum. Seit Wochen hält eine Sicherheitsdiskussion um Kosten und polizeiliche Einsätze Deutschland in Atem. Die Debatte um den Vorstoß von Bremens Innensenator Ulrich Mäurer, künftig bei Hochrisikospiele die Deutsche Fußball Liga (DFL) als Veranstalter zur Kasse bitten zu wollen,



war noch gar nicht ganz abgeebbt (siehe DEUTSCHE POLIZEI 8/14), da sorgte Nordrhein-Westfalens Innenminister Ralf Jäger für neuen Wirbel bei den Verantwortlichen in Verbänden, Vereinen und der Polizei. Demnach sollen in einem Pilotprojekt an den ersten vier Spieltagen der ersten Bundesliga bei als „friedlich“ eingeschätzten Begegnungen in NRW deutlich weniger Polizeikräfte eingesetzt werden.

Der Ansatz ist lobenswert, da wir schon seit Jahren den enorm hohen personellen Aufwand für unsere Kolleginnen und Kollegen rund um Fußballspiele kritisieren. Jedoch besteht die Gefahr, dass jetzt aus Haushaltseinsparungsüberlegungen ein Flickenteppich entsteht – letztlich auf dem Rücken der Polizei. Denn wie verhält sich die Bundespolizei bei der An- und Abreise? Hört die Begleitung von Fans aus Hannover oder Berlin bald an der „Landesgrenze NRW“ auf? Was passiert auf den kritischen Umsteigebahnhöfen, wo verfeindete Fangruppierungen immer öfter aufeinandertreffen und es zu Ausschreitungen kommt? Die Aufzählung offener Fragen ließe sich fortsetzen. Deshalb fordern wir als Gewerk-

schaft der Polizei (GdP) ein bundesweit abgestimmtes Konzept aller Innenminister und Senatoren der Länder. Nur ein gemeinsames Vorgehen stellt ein starke Verhandlungsposition dar, um den eingeschlagenen Weg des gemeinsamen Dialogs mit DFB, DFL, Vereinen und auch Fangruppierungen erfolgreich fortzusetzen, Gewaltexzesse beim Fußball zu reduzieren und zugleich die Polizei zu entlasten. Für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung rund um die Begegnungen von Vereinen aus ganz Deutschland zeichnen nicht nur die Kolleginnen und Kollegen in einem Bundesland verantwortlich, sondern nach im Vorfeld stattfindenden Abstimmungen ebenso Einsatzkräfte anderer betroffener Länder wie auch der Bundespolizei.

Eines muss klar sein, politische Vorgaben aufgrund von Haushaltsproblemen dürfen polizeitaktische Überlegungen nicht beeinflussen. Das NRW-Projekt, dies sollten alle wissen, ist ein Spiel mit dem Feuer, denn letztlich geht es um reisende Gewalttäter. Aus meiner Überzeugung blieben viele Spiele in der Vergangenheit davor und danach nur deshalb friedlich, weil genügend Polizistinnen und Polizisten – auch zur Abschreckung möglicher Randalierer – im Einsatz waren. Zudem will ich an dieser Stelle – angesichts der teils aufgeregt wirkenden Debatte – daran erinnern, dass es gelebter Alltag ist, dass vor Fußballspielen erfahrene Polizeiführer nach Gesprächen mit allen Beteiligten detailliert die Lage einschätzen und dann die Zahl der notwendigen Kräfte festlegen – wo 30 gebraucht wurden, waren auch bislang keine 300 vor Ort.

Es wird jetzt darauf ankommen, ob sich die übergroße Zahl friedlicher Fußballfans von dem relativ kleinen Teil der Sport-Gewalttäter distanzieren und damit ihrer immer schon eingeforderten Verantwortung gerecht werden.

Oliver Malchow  
GdP-Bundesvorsitzender

## Zu: Leserbrief von Tania Kambouri, DP 11/13

Auf Umwegen – unter anderem über einen Artikel in der „Frankfurter Allgemeinen“ (FAZ) von Anfang April – kam ich auf die Äußerungen von Frau Kambouri in DEUTSCHE POLIZEI über ihre Erfahrungen als Polizistin mit aggressiven Einwanderern. In den 15 Jahren meiner Tätigkeit als Polizeipfarrer in Düsseldorf von 1995 bis 2010 habe ich während meiner Begleitung von Beamtinnen und Beamten wiederholt ähnliche Erfahrungen wie Frau Kambouri gemacht. Zudem berichteten diese mir immer wieder von solchen Vorkommnissen. Wiederholt habe ich deutlich gemacht, dass eine klare Benennung dieser Verhaltensweisen solcher Bürger nichts mit Ausländerfeindlichkeit zu tun hat. Vor der Realität mangelnden Respekts die Augen zu verschließen, heißt, einschlägige Probleme zu verschleiern, anstatt beherzt an deren Lösung zu arbeiten.

Gemäß dem biblischen Zitat: „Die Wahrheit wird euch frei machen“ habe ich des öfteren den Beamtinnen und Beamten im operativen Dienst wie auch den polizeilichen und politischen Personen in Leitungsfunktionen Mut gemacht, dem jeweiligen Gegenüber auch dadurch gerecht zu werden, dass mit klarer Ansage die Rahmenbedingungen unseres Zusammenlebens in einem freiheitlichen Rechtsstaat und in einer pluralen Gesellschaft benannt werden und entsprechend danach gehandelt werden muss.

Alle gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte sind meines Erachtens gut beraten, in diesem Sinne für ein gutes Miteinander zu sorgen.

**Günter Fessler, Polizeipfarrer i.R.,  
per E-Mail**

## Zu: Föderalismusreform gescheitert?, DP 6/14

Ich habe mit großem Interesse den sehr gut recherchierten Beitrag zur Föderalismusreform I gelesen. Ich kann nur zustimmen, dass die Verabschiedung 2006 ein großer Fehler war. Ich halte ihn sogar für die schlechteste Grundgesetzänderung seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes vor 65 Jahren. Bereits 2006 habe ich als



Mitglied des Bundestages über ein halbes Jahr dafür gekämpft, fraktionsübergreifend genügend Stimmen zusammenzubekommen, um eine Verabschiedung der Föderalismusreform zu verhindern. Zwölf Stimmen haben gefehlt, um die für Grundgesetzänderungen erforderliche Zweidrittel-Mehrheit scheitern zu lassen. Das zeigt immerhin, dass die geplanten Änderungen nicht auf die breite Zustimmung stießen, wie es eine große Koalition mit komfortabler Mehrheit vielleicht vermuten ließe. Ich selbst habe dagegen gestimmt.

Die heutigen Ergebnisse zeigen, was ich schon damals befürchtet habe. Es wird im Beamtenrecht Politik nach Kassenlage gemacht. Umkehrbar scheint das derzeit nicht zu sein, bedauerlicherweise gibt es wenig Impulse, die Föderalismusreform noch einmal anzupacken. Es ist dennoch gut, dass die GdP am Ball bleibt und den Finger weiterhin in die Wunde legt. Nach meinen Möglichkeiten werde ich meine Gewerkschaft in dieser Sache jederzeit gern unterstützen.

**Wolfgang Gunkel, Polizeipräsident a. D., für die SPD-Fraktion Mitglied im Bundestagsinnenausschuss**

### **Zu: Alkoholisierter Kutscher – absolute Fahrumsicherheit, DP 7/14**

Mit Interesse habe ich den Artikel gelesen und wundere mich darüber, dass ein Landgericht der Entscheidung eines Amtsgerichts im vorliegenden Fall nicht folgte und die Verurteilung wegen Trunkenheit im Straßenverkehr aufhob. Es müsste schon jedem (nicht nur Polizeibeamten, Rechtsanwälten und Richtern) bekannt sein, dass man mit 1,98 Promille Atemalkohol (der festgestellte Alkoholwert dürfte ein wenig darunter liegen) kein Fahrzeug im Straßenverkehr führen darf. Sollten keine Ausfallerscheinungen bei dem Kutscher festgestellt worden sein, stellt sich einem die Frage, warum das bei einer BAK von 1,98 so ist! Nicht bekannt ist, ob es sich bei der Kutschfahrt um eine gewerbsmäßige Fahrt handelte. Hier gelten andere Werte.

Eine Person, die nur gelegentlich

Alkohol trinkt, dürfte bei diesem Wert große Probleme haben, sich auf den Beinen zu halten. Leider wurde das betreffende Landgericht in dem Artikel nicht genannt. Vielleicht wollte man den Verantwortlichen die Unannehmlichkeiten, ihre Hausaufgaben nicht richtig gemacht zu haben, vermeiden.

Das OLG Oldenburg geht mit seiner Entscheidung anders um und veröffentlichte diese unter dem AZ.1Ss 204/13. Hier wird unter anderem auch das betreffende Landgericht Osnabrück mit dem Az. 7 Ns 83/13 genannt. Die Revision der Staatsanwalt hatte Erfolg, die Entscheidung des LG wurde aufgehoben.

**Hans Peter Meyer, Münchweiler**

*Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.*

#### **Kontakt zur Redaktion:**

**GdP-Bundesvorstand  
Redaktion DEUTSCHE POLIZEI  
Stromstraße 4  
10555 Berlin  
Tel.: 030/39 99 21-113  
Fax: 030/39 99 21-200  
E-Mail:  
gdp-pressestelle@gdp.de**

## **BUNDESKONGRESS-TICKER ++ BUNDESKONGRESS-TICKER**

# 242 Anträge

Mit Antragsschluss am 10. Juni 2014 waren auf der Bundesgeschäftsstelle in Berlin 242 Anträge zum 25. Ordentlichen Bundeskongress der Gewerkschaft der Polizei (GdP) eingegangen.

Den Antragstellern, neben den Landesbezirken und Bezirken, den Personengruppen, der Großen Tarifkommission und den Bundesfachausschüssen, natürlich auch dem Geschäftsführenden Bundesvorstand und dem Bundesvorstand, war eine „Antragsmaske“ zur Verfügung gestellt worden, sodass alle Anträge digital auf der Bundesgeschäftsstelle eingingen und dort weiterbearbeitet werden konnten.

Die Antragsberatungskommission (ABK) diskutierte in ihrer Sitzung vom 22. bis 24. Juli ausführlich alle Anträge und versah sie schließlich mit einer Empfehlung für die 251 Delegierten zum Bundeskongress im November. Mit einem bunten Strauß an gewerkschaftspolitischen, aber auch gesellschaftlichen Themen wird sich



der 25. GdP-Bundeskongress in Berlin auseinander zu setzen haben: Eine überarbeitete Satzung, ein neues Grundsatzprogramm, tarifpolitische Forderungen, wie Ausstattungsfragen oder die Abkehr von der Föderalismusreform.

Die Vorbereitung des Bundeskongresses geht unterdessen weiter: Abstimmung über den Programmablauf, Geschäftsbericht, Kongressordner, Reden und vieles mehr. Bis November, wenn die Delegierten das Wort haben, ist noch viel zu tun.

**kör**



**TITEL**

**VERKEHR**

# Neue Alkoholgrenzwerte für Radfahrer?

Die Bedeutung von Alkohol im Straßenverkehr und dessen Auswirkungen auf den Radverkehr sowie aktuelle Bestrebungen zur Einführung neuer Promillegrenzwerte für Radfahrer

Von Mirko Roeßink



**D**ie Alkoholfälle im Straßenverkehr gehen zurück. Unter dem Titel „Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr“ registrierte das Statistische Bundesamt (Destatis) im Jahre 2012 insgesamt 39.757. Das war im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von rund zwei Prozent. Die Anzahl der Alkoholfälle, in denen Menschen einen Personenschaden erlitten, verringerte sich mit 15.130 Unfällen sogar um 5,1 Prozent. Dabei verunglückten 19.321 Personen (minus 4,6 Prozent zu 2011); von denen waren 13.590 leicht- (minus 5,2 Prozent) und 5.393 schwerverletzt (minus 2,3 Prozent). Mit 338 der Ursache Alkohol im Straßenverkehr zuzuordnenden Todesopfern war im Vergleich zum Vorjahr nicht nur ein deutlicher Rückgang von 18,3 Prozent zu verzeichnen. Die Zahl der jährlich dieser sogenannten Hauptunfallursache geschuldeten Todesfälle sank damit auf einen Tiefststand. Bei Fahrradfahrern hingegen ist dieser positive Trend nicht festzustellen. Bei Betrachtung der an Unfällen mit Personenschaden alkoholisierten Verkehrsteilnehmer wird über einen Zeitraum von über zwei Jahrzehnten – im Gegensatz zu sämtlichen anderen Arten der Verkehrsbeteiligung – der vorherrschende Umstand stagnierender Werte bei den alkoholisierten Radfahrern deutlich. Folglich nimmt deren Anteil an Unfällen mit Personenschaden immer mehr zu.

## Fast jeder zweite alkoholisiert verunglückte Radfahrer hatte über zwei Promille

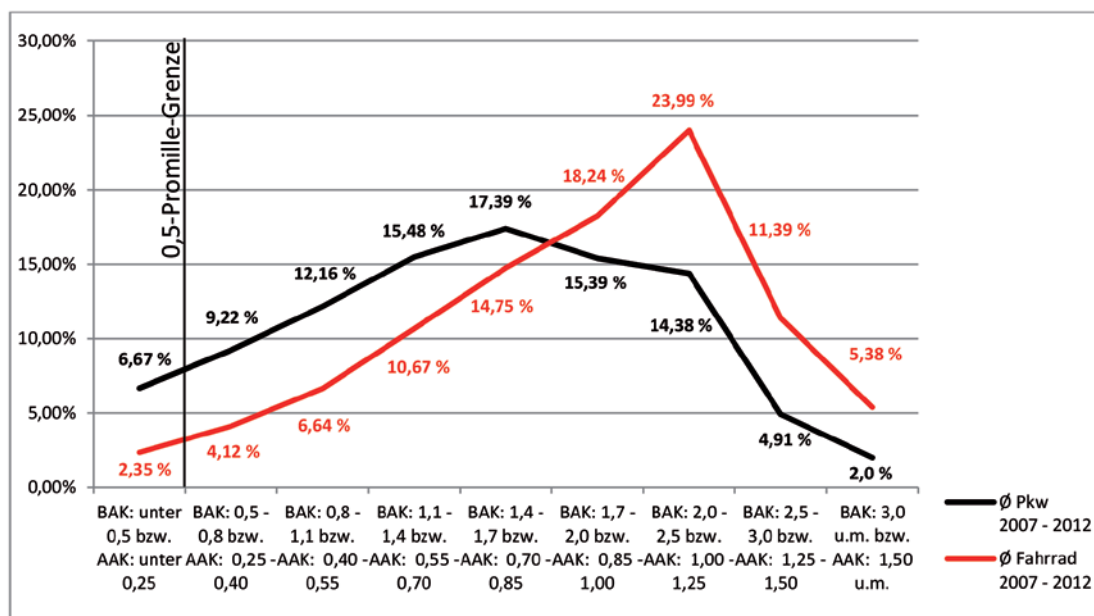
Bei einem Vergleich der durchschnittlichen prozentualen Verteilung der von 2007 bis 2012 an Unfällen mit Personenschaden Beteiligten auf die dabei erreichten BAK wird ersichtlich, dass Radfahrer mit 23,99 Prozent am häufigsten in einem Bereich von 2,0 bis 2,5 Promille an Unfällen mit Personenschaden alkoholisiert beteiligt sind. Bei den Führern von Pkw ist dies mit 17,39 Prozent bereits in einem Promillebereich von 1,4 bis 1,7 der Fall. Ferner ist festzustellen, dass in dem Sechs-Jahres-Zeitraum bei Unfällen mit Personenschaden Werte ab 1,7 Promille BAK von alkoholisiert beteiligten Radfahrern im Vergleich zu der Gruppe der Pkw-Führer in Bezug auf ihre prozentuale Verteilung häufiger erreicht werden.

2012 kam Radfahrern trotz eines Verkehrsaufkommens von nur etwa 10 Prozent mit 24,4 Prozent (plus 1,2 Prozent zu 2011) ein erheblicher Anteil der an Unfällen mit Personenschaden unter Alkoholeinfluss Beteiligten zu. Bei Betrachtung der hierbei für Radfahrer entstehenden Unfallfolgen ist mit einem Anteil von 18,6 Prozent (plus 0,9 Prozent zu 2011) der alkoholisiert Verunglückten zu konstatieren, dass

Radfahrer auch überproportional häufig die bereits aufgezeigte besondere Folgeschwere von Alkoholfällen zu tragen haben. Die Höhe der gemessenen Blutalkoholkonzentrationswerte (BAK) kann nicht nur unterschiedliche Leistungsanforderungen bei den einzelnen Arten der Verkehrsbeteiligung verdeutlichen, sondern vor allem Aufschluss über das Trinkverhalten der Verkehrsteilnehmer geben.

Trotz eines Ausgangsverhältnisses bei Radfahrern und Pkw-Führern von 1:2,36 (absolute Zahlen: 3.726 zu 8.793) im Jahr 2012 nähert sich die Anzahl der bei genannten Unfällen beteiligten Radfahrer in den Bereichen höherer BAK-Werte der von Pkw-Führern immer mehr an. Bei Werten zwischen 2,0 und 2,5 Promille BAK besteht ein Verhältnis von 1:1,40 und zwischen 2,5 und 3,0 sowie 3,0 und mehr Promille BAK gleicht sich dies mit 1:1,01 sowie 1:1,05 beinahe vollständig an.

Dass deutlich mehr als ein Drittel aller an Unfällen mit Personenschaden alkoholisiert beteiligten Radfahrer einen BAK-Wert von über 2,0 Promille aufweisen, deutet nicht zuletzt auch auf einen besonders sorglosen Umgang dieser Gruppe bei der Bereitschaft der alkoholisierten Verkehrsteilnahme mit einem Fahrzeug hin.



Durchschnittliche prozentuale Verteilung der an Unfällen mit Personenschaden Beteiligten nach Blutalkoholwerten beziehungsweise Atemalkoholwerten 2007-2012  
Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)



## Aktuelle Rechtslage und die Wirksamkeit von Promillegrenzwerten

Die alkoholisierte Teilnahme mit einem Fahrzeug – darunter fällt mithin auch das Führen eines Fahrrades – ist gemäß Paragraf 316 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt, sofern der Fahrzeugführer aufgrund dieser alkoholbedingten Leistungsminderung fahruntüchtig ist, das heißt, „nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern“.

Durch die Rechtsprechung finden in Bezug auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Fahrunsicherheit zwei Nachweismethoden, die der relativen und der absoluten Fahrunsicherheit, Anwendung. Anders als bei dem Nachweis relativer Fahrunsicherheit, bei dem es nach Auffassung der Rechtsprechung neben der Alkoholisierung des Verkehrsteilnehmers stets weiterer Beweisanzeichen, innerer und äußerer Umstände der Fahrt sowie zwingend alkoholbedingter Ausfallerscheinungen, bedarf, ist der Nachweis absoluter Fahrunsicherheit unabhängig weiterer Beweisanzeichen bereits beim Vorliegen eines auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse festzusetzenden Blutalkoholwertes gegeben.

Unter Berücksichtigung solcher medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse, der besonderen Leistungsanforderungen, der von diesem Verkehrsmittel potenziell ausgehenden Gefahren und weiteren Kriterien der Grenzwertfestlegung, wie die für den Verkehrsteilnehmer relevanten Verkehrsverhältnisse als auch die technisch-naturwissenschaftlich bedingten Möglichkeiten der Feststellung der Blutalkoholkonzentration, wurde mit Gerichtsurteil vom 17. Juli 1986 erstmalig ein Grenzwert der absoluten Fahrunsicherheit für Radfahrer bei 1,7 Promille BAK, festgesetzt. Dieser besteht aus einem Grundwert von 1,5 Promille sowie einem aufgrund bestehender Unzulänglichkeiten bei der Blutalkoholbestimmung mit 0,2 Promille kalkulierten Sicherheitszuschlages.

Indem der Bundesgerichtshof (BGH) am 28. Juni 1990 den Sicherheitszuschlag bei der Beurteilung des

Grenzwertes der absoluten Fahrunsicherheit von Kraftfahrzeugführern aufgrund verbesserter technischer Möglichkeiten bei der Blutalkoholkonzentrationsbestimmung auf 0,1 Promille herabsetzte, wurde dieses mit der Festlegung des Grenzwertes der absoluten Fahrunsicherheit für Radfahrer auf 1,6 Promille BAK weitgehend durch oberlandesgerichtliche Rechtsprechung auch auf den für Radfahrer festgesetzten Grenzwert übertragen.

Eine im BGH-Urteil mit geänderten Verkehrsverhältnissen begründete Absenkung des Grundwertes für Kraftfahrzeugführer um ebenfalls 0,1 Promille wurde bei Radfahrern verneint, da hierzu nur der kurze Zeitraum ab 1986 herangezogen werden konnte.

Anders als bei den Kraftfahrzeugführern, bei denen mit der Herabsetzung des Grundwertes der absoluten Fahrunsicherheit im Jahr 1990 aufgrund seit 1966 geänderter Verkehrsverhältnisse um 0,1 Promille BAK, der Einführung der 0,5-Promille-Grenze im Paragrafen 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) Ende Mai 1998, Sanktionsverschärfung des 24a StVG und Wegfall der 0,8-Promille-Grenze Mitte März 2001, Einführung des Paragrafen 24c StVG, des Alkoholverbots für Fahranfänger und Personen unter 21 Jahren Mitte Juli 2007 sowie erneuter Sanktionsverschärfung des Paragrafen 24a StVG Ende 2008 ein umfassendes gesetzgeberisches Maßnahmenkonzept zur Bekämpfung der durch alkoholisierte Verkehrsteilnahme von Kraftfahrern ausgehenden Gefahren implementiert wurde, herrscht in Bezug auf den Radverkehr seit Einführung der absoluten Fahrunsicherheit im Jahr 1986 verkehrsrechtspolitische Untätigkeit vor.



DP-Autor Mirko Roeßink arbeitet als Polizeikommissar für das Polizeipräsidium Köln in der Polizeiinspektion 1 (Mitte). Studiert hat er an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Münster. Foto: privat

## Wirksamkeit der Einführung von Promillegrenzen vielfach bewiesen

Nationale wie internationale Untersuchungen belegen einen Zusammenhang zwischen der Herabsetzung oder Einführung von Promillegrenzen mit sinkenden Unfall- und Verunglücktenzahlen. Bei Betrachtung der Entwicklung des deutschen Promillerechts kann in Folgejahren zu der Einführung von Sanktionsnormen gegen alkoholisierte Verkehrsteilnahme und deren Verschärfung nicht nur eine Reduzierung der Unfallzahlen und -schwere aufgezeigt, sondern auch auf Grundlage wissenschaftlich indizierten Evaluationen begründet werden.

Eine 2010 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) durchgeführte Untersuchung zur Wirksamkeit der Einführung des 2007 im Paragrafen 24c StVG verankerten Alkoholverbots für Fahranfänger und Personen unter 21 Jahren stellte eine „über den generellen Trend hinausgehende Reduzierung der Anzahl der unfallbeteiligten alkoholisierten Pkw-Fahrer zwischen 18 und 20 Jahren beziehungsweise mit Führerschein auf Probe“ heraus. In den der Einführung der Norm folgenden zwölf Monaten konnte ein Rückgang sämtlicher Alkoholverge-





hen junger Fahrer und Personen unter 21 Jahren um 17 Prozent konstatiert werden, wohingegen dieser mit 2,5 Prozent bei Personen über 21 Jahren wesentlich geringer ausfiel. Die Gesamtwirksamkeit der Maßnahme wurde unter Beachtung verschiedener Vergleichsgruppen mit minus neun Prozent beziffert und konnte so, nach Auffassung des Bundesamtes „einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in dieser Zielgruppe“ leisten.

### Debatte über Änderung des Promillerechts für Radfahrer

Expertenkreise, Gewerkschaften, Verbände und Institutionen der Verkehrssicherheitsarbeit als auch zum Teil die Politik plädieren bereits für Änderungen des Promillerechts für Radfahrer. Die hierbei gestellten

Forderungen beziehen sowohl eine Überprüfung des Grenzwertes der absoluten Fahrumsicherheit sowie die Einführung eines dem Paragraf 24a StVG – 0,5-Promillegrenze für Kraftfahrzeugführer – entsprechenden Radfahrer adressierenden Tatbestandes mit ein. Analog zur Begründung des Gesetzgebers bei der Einführung der 0,5-Promillegrenze im Jahr 1998, bei der die Feststellung genügte, dass „viele Verkehrsteilnehmer mit geringeren Blutalkoholkonzentrationswerten nicht mehr in der Lage sind, ein Fahrzeug in jeder Situation sicher zu führen“, unterliegt – anders als die Festlegung des Grenzwertes der absoluten Fahrumsicherheit – auch die Bestimmung der Höhe eines Grenzwertes für einen auf Radfahrer bezogenen Ordnungswidrigkeitentatbestand keinen handfesten Kriterien, sodass die Bandbreite der Forderungen in dieser Hinsicht ohne dezidierte Erläuterung

Ordnungswidrigkeiten-Promillegrenzwerte für Radfahrer zwischen 0,5 und 1,1 Promille vorschlagen.

Eine gewisse verkehrspolitische Bedeutung wurde der Thematik erstmalig bei der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder Anfang Dezember 2012 in Rostock-Warnemünde zuteil, die feststellte, dass eine „große Anzahl von Verkehrsunfällen unter Beteiligung alkoholisierten Radfahrer zu Beeinträchtigungen in der Verkehrssicherheit führt“. Daraufhin wurde die Erstellung eines bundesweiten Lagebildes „Radfahrer im Straßenverkehr

unter Alkoholeinfluss“ beschlossen.

Eine Auswertung des im März 2013 fertiggestellten Lagebildes erfolgte unter anderem bei der Verkehrsministerkonferenz im November selbigen Jahres in Suhl. Die Fachminister bekräftigten die Auffassung der Innenminister, dass die Verkehrsunfallentwicklung bei Radfahrern Handlungsbedarf aufzeige und baten „das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), durch den Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung/Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWi) die Rechtslage hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit im Bereich des Straßenverkehrsgesetzes [im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes] überprüfen zu lassen. Der BLFA-StVO/OWi sollte gebeten werden, sich insoweit mit den relevanten Gremien der JMK [Konferenz der Justizministerinnen und -minister] – Überprüfung der Rechtslage im Bereich des Strafgesetzbuches – abzustimmen.“

### Untersuchung zeigt zunehmende Leistungsausfälle alkoholisierter Radfahrer

Parallel hierzu wurde bei der Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 2013 im saarländischen Perl-Nennig nach Kenntnisnahme des Lagebildes beschlossen, vor einer eingehenderen Überprüfung der Rechtslage zur Fahruntüchtigkeit von Radfahrern das Ergebnis einer durch die Unfallforschung der Versicherer (UDV) beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf in Auftrag gegebenen Untersuchung über „Grenzwerte für die absolute Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern“ abzuwarten. Erste Resultate wurden Anfang Juni dieses Jahres bei einem Symposium vom Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) „Strengere Regeln für alkoholisierte Radfahrer“ auf der Auto Mobil International (AMI) in Leipzig vorgestellt.

Die Ergebnisse zeigten, so UDV-Leiter Siegfried Brockmann, einen stufenartigen Aufbau der Leistungsausfälle der alkoholisierten Probanden auf, der bei 0,5 Promille, 1,1 Promille sowie bei 1,6 Promille eine deutlich sinkende



**Gratulation an den Preisträger Mirko Roeßink, der mit dem Zukunftspreis Polizeiarbeit auf dem 17. Europäischen Polizeikongress in Berlin Mitte Februar ausgezeichnet wurde, durch Mecklenburg-Vorpommerns Innenminister Lorenz Caffler (r.) und Berlins Polizeipräsident Klaus Kandt (l.).**  
Foto: Zielasko





Foto: Jens Büttner/dpa

Leistungsfähigkeit im Vergleich zur Nüchternleistung herausstelle und ergäbe damit „ausreichend Anhaltspunkte“ für die Einführung eines im Gesetz zu verankernden Grenzwertes anstelle der derzeitigen Anknüpfung an den Begriff der Fahrunsicherheit. Ein Herabsetzen des Grenzwertes der absoluten Fahrunsicherheit auf unter 1,6 Promille sei hingegen durch die Untersuchung nicht nahegelegt worden, da der Nachweis, dass ausnahmslos alle Verkehrsteilnehmer (hier Probanden) unter diesem Grenzwert nicht mehr in der Lage seien, ihr Fahrrad sicher zu führen, nicht erbracht werden konnte. Vielmehr sei nunmehr, so der Leiter der UDV in einer mündlichen Stellungnahme, in Folge der Untersuchung „die gerichtliche Annahme, dass ab Werten um 1,6 Promille jeder Verkehrsteilnehmer zweifelsfrei und ohne weitere Beweisanzeichen als fahrunsicher anzusehen ist, in Zweifel zu ziehen“.

Der leitende Polizeidirektor des Polizeipräsidiums Münster, Udo Weiss, konstatierte schlussfolgernd, dass es durchaus einige trinkfeste Radfahrer gäbe, die oberhalb von 1,6 Promille BAK die an die Verkehrssicherheit gestellten Anforderungen erbringen können, „mit der Folge, dass wir [getreu dem Grundsatz in dubio pro reo, im Zweifel für den Angeklagten,] nicht

mehr zu 100 Prozent sagen können, die Grenze der absoluten Fahrunsicherheit ist bereits unter 1,6 Promille festzulegen, obwohl nachweislich eine Vielzahl von Radfahrern schon weit unter 1,6 Promille fahruntüchtig ist“.

### Aussagekraft der Untersuchungen noch offen

Ähnliche Ergebnisse sind auch durch eine zeitgleich am Institut für Rechtsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz durchgeführte Studie zu körperlichen Leistungsausfällen alkoholierter Radfahrer zu erwarten. Zwar steht auch bei dieser Untersuchung die vollständige Auswertung noch aus. Durch eine im Rahmen des Symposiums des B.A.D.S. „Strengere Regeln für alkoholisierte Radfahrer“ erfolgte Präsentation der bisher ausgewerteten Fahrversuche konnten dennoch gleichgeartete Tendenzen zu Leistungsabfällen in den Bereich 0,5, 1,0 sowie 1,5 Promille festgestellt werden. Herauszustellen ist, dass auch bei der Mainzer Untersuchung eine bestimmte Anzahl an Versuchspersonen (hier zwölf Probanden) bei einem Wert von 1,5 Promille BAK noch in der Lage waren, „nahezu den maximalen ‚Nüchtern-Fehlerzahl-Wert‘ zu erreichen.“

Abzuwarten bleibt, ob die Ergebnisse der Untersuchungen ausreichend aussagekräftig sind, um die gefestigte Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Grenzwert der absoluten Fahrunsicherheit für Radfahrer in Frage zu stellen. Diese bezieht als Kriterium der Grenzwertfestlegung nicht allein die aus Fahrversuchen gewonnenen Erkenntnisse mit ein, sondern sollte auch die im Laufe der vergangenen 20 Jahre erheblich gestiegenen Anforderungen resultierend aus den geänderten Verkehrsverhältnissen, statistische Untersuchungen sowie die Anforderungen und Gefahren des Verkehrsmittels Fahrrad nicht unberücksichtigt lassen.

Indes sind die Untersuchungsergebnisse dahingehend eindeutig, dass zur weiteren Absenkung des Grenzwertes der absoluten Fahrunsicherheit im Rahmen der Rechtsprechung zum Begriff „Fahrunsicherheit“ (Paragraf 316, 315c StGB) für Radfahrer kein Anlass besteht. Vielmehr wird nun – nicht zuletzt aufgrund der vorgestellten Ergebnisse – eine gesetzgeberische Lösung der Problematik zunehmender Bedeutung von Verkehrsunfällen unter Beteiligung alkoholierter Radfahrer durch Einführung eines für Radfahrer geltenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes nach dem Vorbild des Paragraf 24a StGB begünstigt. Bei der Festlegung der Höhe eines sogenannten Gefahrgrenzwertes können und sollten die Untersuchungsergebnisse der Düsseldorfer sowie Mainzer Studien zu Rate gezogen werden.

Eine Stellungnahme des mit der Prüfung der Rechtslage im Hinblick auf die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für Radfahrer beauftragten BMVI zu den Erkenntnissen der genannten Studien und deren Einfluss auf die Empfehlung eines dem Paragraf 24a StVG entsprechenden Tatbestandes steht bisher aus.

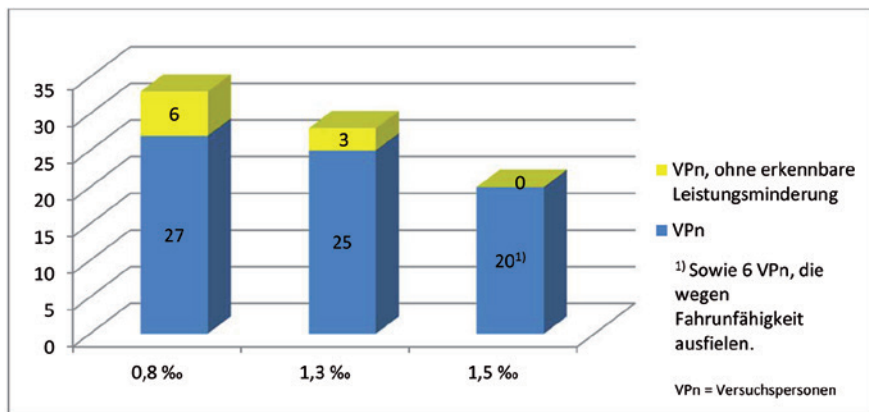
Für die Bestimmung eines Grenzwertes der absoluten Fahrunsicherheit sind insbesondere durch experimentelle Untersuchungen gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen von Alkoholisierung auf die Fahrleistung von Verkehrsteilnehmern von erheblicher Bedeutung. Aus der teleologischen Ausrichtung heraus, dass ab Erreichen eines bestimmten Blutalkoholwertes für jeden Verkehrsteilnehmer – unabhängig von weiteren Beweisanzeichen



– die Fahrunsicherheit unwiderlegbar vermutet wird, besteht für die Nachweismethode der absoluten Fahrunsicherheit die Notwendigkeit, dass bei Fahrversuchen kein Proband in dem von den Wissenschaftlern vorgeschlagenen Grenzwert mehr in der Lage ist, ohne erkennbare Leistungsausfälle sein Fahrzeug zu führen.

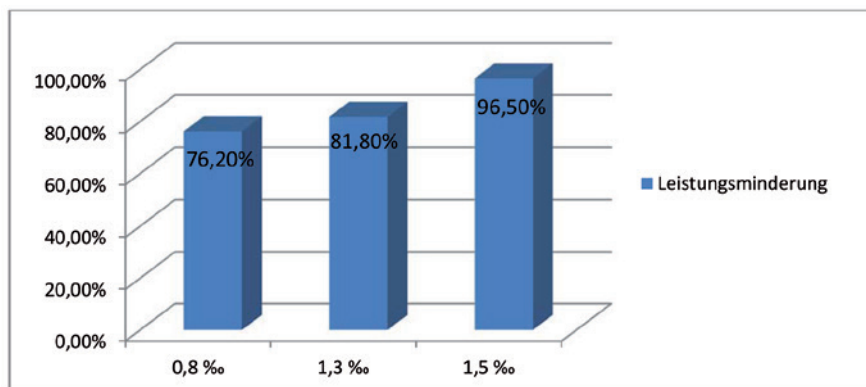
Bei einer für die Festlegung des Grundwertes der absoluten Fahrunsicherheit für Radfahrer entscheidenden, in den Jahren 1980, 1984 durchgeführten experimentellen Untersuchung zur Frage der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit von Fahrrad- und Mofafahrern unter Leitung von Prof. Dr. Günter Schewe konnte dies erst ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille nachgewiesen werden.

### Leistungsabfälle nach Personen – 1980, 1984



Eine Herabsetzung des Grundwertes für Radfahrer infolge aktueller Untersuchungen zu körperlichen Leistungsausfällen alkoholisierter Radfahrer der Rechtsmedizin der Universitäten Düsseldorf und Mainz ist nicht zu erwarten.

### Leistungsminderung im Vergleich zur Nüchternleistung – 1980, 1984



Hingegen ist eine Auswertung der Versuchsergebnisse im Rahmen der auf Begehren der Verkehrsministerkonferenz beim Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) eingerichteten Grenzwertkommission zur Beurteilung der Leistungsabfälle ab einer bestimmten Blut-/Atemalkoholkonzentration für die rechtsmedizinische Antwort auf die Frage des Erfordernisses

Quelle: Prof. Dr. Dr. Günter Schewe: Experimentelle Untersuchungen zur Frage der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit von Fahrrad- und Mofafahrern und zur Frage des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit bei Fahrradfahrern.

eines als Ordnungswidrigkeitentatbestand für Radfahrer einzuführenden Alkoholgrenzwertes zu gewärtigen. Vor einer möglichen Einführung eines solchen Tatbestandes analog Paragraph 24 a StVG (für Fahrzeugführer – und damit für Radfahrer) dürfte auch der Deutsche Verkehrsgerichtstag 2015 in einem dazu einzurichtenden eigenen Arbeitskreis noch zu Rate gezogen werden. Es bleibt ein langer Weg zur Rechtsänderung.

## Die 1,1 Promille-Grenze für Radfahrer – ein Gesetzesvorschlag des ADFC

Von Roland Huhn

**Die aktuellen Untersuchungen der Universitäten Düsseldorf und Mainz müssen diejenigen enttäuschen, die sich von Rechtsmedizin und Rechtsprechung einen neuen Grenzwert für die absolute Fahrunsicherheit von Radfahrern unter 1,6 Promille erhofft hatten. Doch bevor man über alternative Vorschläge diskutiert, muss die Frage erlaubt sein: Ist Fahren unter Alkoholeinfluss ein wesentlicher und sogar zunehmender Faktor bei Fahrradunfällen?**

Von 1995 bis 2005 war die Zahl der verunglückten Radfahrer unter Alkoholeinfluss auf fast 5.000 im Jahr ge-

stiegen; seitdem sinkt sie bei zunehmendem Radverkehr, besonders seit 2010. 2012 wurden noch 3.726 verletzt

oder getötet, was einem Anteil von 4,6 Prozent der Fahrradunfälle mit Personenschaden entspricht. Weitaus stärker ist die Zahl verunglückter alkoholisierter Autofahrer zurückgegangen, allerdings ist dieser Abwärtstrend seit 2010 zum Halten gekommen. Auf den Rückgang bei den Pkw-Fahrern ist es zurückzuführen, dass der relative Anteil der Radfahrer an allen Alkoholunfällen mit Personenschäden steigt. In absoluten Zahlen zeigt sich in den



letzten Jahren eine positive Verhaltensänderung. Von 2009 bis 2013 wurden 31 Prozent weniger Radfahrer wegen Fahrens unter Alkohol oder Drogen verurteilt (Rückgang von 11.782 auf 8.136 dieser Verkehrsstraftaten). Der Anteil betrunkenen Radfahrer an Alleinunfällen ging ebenfalls zurück. Nach einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für den ADFC ist er drei- bis viermal so hoch wie an den übrigen Fahrradunfällen, sank aber seit 2006 durchgängig von 20,8 auf 17,4 Prozent im Jahr 2010. Eine Zunahme von Fahrradunfällen mit Alkoholbeteiligung ist nicht festzustellen.

Also alles kein Problem? Ziel der Verkehrssicherheitsarbeit kann es nicht sein, die Zahl der Unfälle auf einem bestehenden Niveau zu halten, sondern gegen klar erkannte Unfallursachen vorzugehen. Auch wenn im Durchschnitt weniger als einer von 20 verunglückten Radfahrern unter Alkoholeinwirkung stand, ist das Unfallrisiko erhöht. Solche Unfälle haben auch schwerere Folgen. So sind Gesichtsverletzungen bei Alkoholunfällen dreimal so häufig wie bei nüchternen Radlern. Von einem Gefahrgrenzwert für Radfahrer darf man wie von der 0,5 Promille-Grenze für Kraftfahrer weniger Alkoholfahrten, langfristig ei-



**DP-Autor Roland Huhn, geb. 1957, Studium der Rechtswissenschaften in Bochum, Tätigkeit als Rechtsanwalt in Gelsenkirchen und ehrenamtlich im ADFC. Ab 2005 im Hauptberuf Referent Recht des ADFC, seit 2014 in der neuen Bundesgeschäftsstelle in Berlin.**

Foto: ADFC

nen Rückgang der durchschnittlichen Alkoholpegel bei Verunglückten und weniger verletzte und getötete Radfahrer erwarten. Das zwingt aber nicht dazu, den Gefahrgrenzwert ebenfalls bei 0,5 Promille anzusetzen.

Ein einheitlicher Gefahrgrenzwert für alle Fahrzeugführer wird

in Deutschland selbst innerhalb der Kraftfahrer nicht angewandt. So wurde 2007 das Alkoholverbot für Fahranfänger eingeführt, weil ihr Unfallrisiko stark erhöht ist (Paragraf 24c StVG). Schon länger bestehen weitere Alkoholverbote für das Betriebspersonal von Buslinien, für Taxifahrer und für



**Nach Schätzung des ADFC haben von den erwachsenen Radfahrern 90 Prozent einen Führerschein.**  
Foto: Rembert Stolzenfeld



Fahrer von Gefahrguttransporten. Der Gesetzgeber berücksichtigt damit die gesteigerte Gefahr für die Fahrgäste oder für die Allgemeinheit. Beim Fahrrad ist das Gefahrenpotenzial deutlich geringer als beim Kraftfahrzeug. Verkehrsmedizin und Rechtsprechung gehen davon aus, dass ein Fahrrad weniger hohe Anforderungen an seinen Fahrer stellt als ein Kraftfahrzeug. Deshalb verlangt das Straßenverkehrsrecht keine Fahrerlaubnis und kein Mindestalter. Eine Alkoholgrenze von 0,5 Promille für Radfahrer würde voraussichtlich von der Bevölkerung nicht akzeptiert. Die gesellschaftliche Akzeptanz – verstanden als Befolgung aus Einsicht – ist aber besonders wichtig bei einem Delikt, das nur schwer zu kontrollieren ist.

0,5 Promille als Bußgeldtatbestand wären unnötig niedrig. Von den alkoholisierten Radfahrern verunglückten 86 Prozent mit 1,1 Promille oder mehr und nur 10 Prozent mit einer BAK zwischen 0,5 und 1,1 Promille. Von der Polizei hört der ADFC, dass Vorschriften nur wirken können, wenn ihre Einhaltung kontrolliert wird. Sie klagt auch über ihre ungenügende Personalausstattung. Darum dient es der Verkehrssicherheit, die Ressourcen im Radverkehr auf die Überwachung der Verkehrsteilnehmer mit höheren BAK-Werten zu konzentrieren, von denen die größte Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht. Man kann diese Aufgabe mit dem Fischen mit einem Schleppnetz vergleichen. Gegenwärtig hat dieses Netz eine Maschenweite von 1,6 Promille; Radfahrer mit weniger Promille schlüpfen hindurch. Wenn man die Maschen sehr klein wählt – 0,8 oder sogar 0,5 Promille –, dann gehen bei Kontrollen sehr viel mehr alkoholisierte Radfahrer ins Netz. Die allermeisten von ihnen wären aber „kleine Fische“: eher gering alkoholisierte Radfahrer, von denen eine relativ geringe Gefährdung ausgeht. Auch diese Fälle müsste die Polizei zeit- und personalaufwendig aufnehmen und bearbeiten. Schon die Feststellung der Personalien kann sich schwierig gestalten, weil Radfahrer keine Papiere bei sich führen müssen. Das alles kostet Zeit, die dann für die „dicken Fische“ fehlt, nämlich für Radfahrer mit einer BAK ab 1,1 und sogar 1,6 Promille.

Nach Schätzung des ADFC haben von den erwachsenen Radfahrern 90 Prozent einen Führerschein. Man-

che von ihnen haben sich vor ihrer Alkoholfahrt mit dem Rad bewusst dafür entschieden, das Auto stehen zu lassen – ein halber Schritt in die richtige Richtung. Einheitliche Schwellenwerte für Fahrrad und Kfz könnten die Einstellung fördern, bei gleicher Sanktion wäre man angetrunken bequemer und „sicherer“ mit dem Auto statt mit dem Fahrrad unterwegs. 0,5 Promille wären als Gefahrengrenzwert unverhältnismäßig niedrig, 1,6 Promille dagegen sind bereits ein Indikator für Alkoholmissbrauch. An diesen weiter gültigen Grenzen und an der geringeren Fremdgefährdung durch Radfahrer sollte sich der Gesetzgeber bei der Sanktion mit einem Bußgeld orientieren. Mehr als eine Promille überschreiten die Grenzen des gesellschaftlich akzeptierten Trinkens. Ab diesem Grad der Alkoholisierung lässt die Entscheidungsfähigkeit nach, das Trinkverhalten zu steuern oder das Fahrrad stehen zu lassen. Das Unfallrisiko vervielfacht sich; die Unfallfolgen sind schwerer, weil Schutzreflexe verzögert einsetzen. Die ersten veröffentlichten Ergebnisse der Fahrversuche der Rechtsmedizin in Düsseldorf und Mainz zeigen ab diesem Schwellenwert einen allgemeinen und deutlichen Leistungsabfall. Auch wenn die rechtlichen Folgen jeweils unterschiedlich sind: 1,1 Promille wären ein klarer und eindeutiger Grenzwert, ab dem man weder Auto noch Fahrrad fahren darf.

Nach dem Vorbild des Paragraph 24a des StVG hat der ADFC einen neuen Bußgeldtatbestand formuliert (Paragraph 24d StVG, 1,1 Promille-Grenze für Radfahrer). Als Sanktion schlägt er Geldbußen von 250 bis 1.500 Euro vor. Das entspricht gemäß Paragraph 3 Abs. 6 Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) der Hälfte der Bußgeldsätze für Kraftfahrer.

Diese 1,1 Promille-Grenze als Bußgeldtatbestand soll die Eigenverantwortung der Radfahrer als Verkehrsteilnehmer fördern. Der Gesetzesvorschlag des ADFC hat nicht zum Ziel, dass mehr Radfahrer bestraft werden. Er will Verkehrsunfälle verhindern – auch solche, bei denen allein Radfahrer zu Schaden kommen. Selbst die scheinbar harmlosen Stürze ohne Beteiligung weiterer Verkehrsteilnehmer haben 70 Radfahrer unter Alkohol von 2006 bis 2010 das Leben gekostet. Der ADFC strebt auch im Radverkehr die Vision Zero an: keine Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr.



COP® Specials September / Oktober 2014 \*Gültig vom 20.08. - 31.10.2014

**1 Hüfttaschenholster COP®/MB6**  
 Art.-Nr. 2000065 (schwarz)  
 Art.-Nr. 200006K (coyote)  
 Farbe: schwarz, dunkles beige (coyote)  
 Material: 100% Polyester  
 Maße: 36 x 17 cm  
 Für Rechts- und Linkshänder geeignet.  
 Hüfttaschenholster mit eingearbeitetem Waffenholster. Eine kleine, abnehmbare Zubehörtasche.

**Aktionspreis!**  
**€19,90**  
 statt 35,99\*\*\*

**2 Under Armour® Tactical Tac Duty Glove Handschuh**  
 Art.-Nr.: UA12426205-Größe  
 Farbe: schwarz; Größen: S - XL  
 Material: 100% Polyamid  
 Leichter Handschuh mit atmungsaktivem Material auf dem Handrücken und zusätzlicher Polsterung über den Knöcheln.

**Aktionspreis!**  
**€29,90**  
 statt 49,99

allseasongear FÜR DAS GANZE JAHR

**3 Under Armour® Tactical Mirage Halbschuh**  
 Art.-Nr. UA1201539-Größe  
 Farbe: schwarz  
 Größen: US 8 - 14 (EU 41 - 48,5)  
 Gewicht 1 Schuh in Gr. 43: 368 g  
 Extrem leichter und luftiger Halbschuh mit "Joggingschuh-Eigenschaften".  
 6 mm Cartridge Gel-Dämpfung.

**Aktionspreis!**  
**€69,90**  
 statt 89,99

Größe US	8	8,5	9	9,5	10	10,5	11	11,5	12	13	14
Größe EU	41	42	42,5	43	44	44,5	45	45,5	46	47,5	48,5

**4 Tactical T-Shirt Under Armour® HeatGear® Compression**  
 Art.-Nr. UA12160075-Größe (schwarz)  
 Art.-Nr. UA12160070-Größe (oliv)  
 Art.-Nr. UA12160078-Größe (beige)  
 Art.-Nr. UA1216007W-Größe (weiß)

HeatGear® FÜR HEISSE TAGE  
 Hält kühl und trocken

**Aktionspreis!**  
**€29,90**  
 statt 39,99

**5 Rucksack COP® 939**  
 Art.-Nr. 939 BAG-S  
 Maße: 48 x 30 x 6 cm  
 Farbe: schwarz; Volumen: 11 l  
 Kleiner, taktischer Rucksack aus reiß- und abriebfesten Nylon und luftdurchlässigen Einlagen am Rücken und Schultergurten mit tollen Features.  
 Klettfloss Innenfutter im hinteren Fach.

**Aktionspreis!**  
**€49,90**  
 statt 69,99\*\*\*

**6 SAFARILAND Takt. Holster 6304 ALS™/SLS**  
 Art.-Nr. SL6304  
 Oberschenkelholster aus STX-Laminat mit einer anatomisch, geformten Beinplatte. Mit SLS und ALS™ Sicherung inkl. Hoodguard. Für alle gängigen dt. Dienstwaffen sowie viele weitere Pistolen verfügbar.

**Aktionspreis!**  
**€199,90**  
 statt 289,99

Farben: beige, olivgrün, foliage green, schwarz

PFLICHTANGABEN: 1) Waffe 2) Links- od. Rechtshänder 3) Farbe

**7 Einsatz- u. Zugriffshandschuh COP®/DF200**  
 Art.-Nr. 32F200-Größe  
 Größen: XS - 3XL. Außenmaterial: 100% Rindsleder  
 Innenmaterial: 100% Polyamid. Mit Innenfutter!  
 EN 388

**Aktionspreis!**  
**€19,90**  
 statt 39,99\*\*\*

Abriebfestigkeit: Kategorie 2  
 Schnittfestigkeit: Kategorie 1  
 Weiterreißfestigkeit: Kategorie 2  
 Durchstichfestigkeit: Kategorie 2

Gezeigt ist nur ein Auszug aus unserem Angebot an Rest- u. Sonderposten sowie II. Wahl Artikeln. Zu finden unter der Rubrik: Angebote/Restposten auf [www.cop-shop.de](http://www.cop-shop.de)

COP Vertriebs-GmbH · Klenauer Straße 1a · 86561 Oberweilbach · Germany  
 Telefon +49(8445)9296-0 · Fax +49(8445)9296-50 · E-Mail [service@cop-gmbh.de](mailto:service@cop-gmbh.de)

**www.cop-shop.de**

\* Frühere unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers | \*\* Angebote / Aktionspreis gültig vom 20. August bis 31. Oktober 2014 | \*\*\* ehemaliger Verkaufspreis. Farben können drucktechnisch bedingt abweichen. Druckfehler und Preisirrtümer vorbehalten.

# Das neue Polizeiliche Führungsmodell

## Leitplanken für die Führungspraxis in der deutschen Polizei im 21. Jahrhundert

Von Prof. Jürgen Weibler und Gerd Thielmann

**Führung ist ein beständiges Thema in allen Organisationen. Dies verwundert nicht, macht eine gute Führung doch oft den entscheidenden Unterschied, um besonderen Erfolg zu haben. Das Wissen darum garantiert allerdings leider noch nicht den Erfolg. Vielmehr ist dieser auch im Führungsbereich stetig zu erarbeiten. Neben dem Führungswissen bedarf es dazu der Reflexion eigener Anwendungserfahrungen sowie eines aufmerksamen Blickes des Führungsgeschehens im Arbeitsumfeld und sogar darüber hinaus.**

Als wir uns vor längerer Zeit an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup zusammensetzten, um über das Verständnis von Führung und die gelebte Praxis in der deutschen Polizei nachzudenken, kamen wir sehr schnell zu dem Schluss, dass den Polizistinnen und Polizisten nach Vorschriftenlage und aktuellen Curricula nicht alles Wissenswerte mit auf den Weg gegeben wird, was für eine gute Führung hilfreich sein könnte, natürlich auch, weil die gelebte Führungspraxis bei sich verändernden Anforderungen und Möglichkeiten beständig fortgeschrieben wird. So hielten wir es für angebracht, eine theoretische wie praktische Entwicklungen berücksichtigende moderne polizeiliche Führungslehre mit dem Anspruch auf Umsetzung zu entwerfen. Eine „Reparatur“ oder ein „Relaunch“ des Bisherigen schlossen wir deshalb aus, um nicht im Bestehenden gefangen zu bleiben. Dies bedeutete nicht mehr und nicht weniger als sich vom bestehenden Kooperativen Führungssystem (KFS), was in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts entstand, als die „Rahmenanweisung“ für polizeiliches Führungshandeln zu verabschieden. Im Lichte der Entwicklung der letzten 50 Jahre (man muss sehen, dass Grundlagen des KFS aus den siebziger Jahren oder davor stammen) hat sich doch einiges getan, vor allem und nicht zuletzt was die Erwartungshaltung der immer besser ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft. Hinzu kommt, dass auch die Polizei ihre Ressourcen in einem schwieriger werdenden Umfeld effektiv sowie effizient einsetzen



Foto: Rembert Stolzenfeld

muss, dies gilt auch für die Führung. Wir haben, um dies gleich vorweg zu nehmen, die auch in heutiger Bewertung unverändert positiven Elemente des Kooperativen Führungssystems nicht verworfen, sondern in ein neues, vielschichtigeres Modell integriert. In diesem Modell, das die interaktive Führungsbeziehung in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt, werden die Rollen von Führenden und Geführten allerdings wesentlich differenzierter und anspruchsvoller gesehen. Führung wird als eine stets zu gestaltende Aufgabe betrachtet, die nie

abgeschlossen und schon gar nicht auf formale Grundlagen zu reduzieren ist.

Wir hielten unsere Absicht, langjährige Erfahrung aus der Polizeipraxis mit modernen Entwicklungen aus der Führungsforschung nachvollziehbar zu kombinieren, für vielversprechend. Unserer Meinung nach hatte genau dies bislang gefehlt. Wir waren des-

halb zuversichtlich, unter Berücksichtigung von wissenschaftlich-theoretischen, aber auch praxisorientierten Veröffentlichungen vielfältige Impulse für die Führungspraxis in der Polizei geben zu können. Dabei wurden Erkenntnisse der managementorientierten Führungslehre mit dem besonderen Anwendungsfeld Polizei verknüpft und eigenständig erweitert. Für uns selbst dürfen wir sagen, dass wir durch diese Zusammenarbeit gegenseitig viele neue Einsichten gewonnen haben, von denen wir hoffen, dass wir sie in weiten Teilen zielgruppen-



## AUSBILDUNG

gerecht in unserem Buch aufbereitet haben<sup>1</sup>.

Natürlich war uns von vornherein klar, dass wir eine Gratwanderung vornehmen mussten. Einerseits sollten möglichst umfassend die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Diskussionen einfließen, andererseits sollte der Blick des im Hier und Jetzt handelnden Führungspraktikers nicht aus den Augen verloren werden. Es ist wie mit Informationen im dienstlichen Alltag: bis zu einem gewissen Ausmaß sind sie oftmals wertvoll, danach sinkt der Nutzen zur Gewinnung eines Gesamtbildes rapide und schlägt gar ins Negative um, wenn man nicht aufpasst. Wir haben uns dazu entschieden, einen Mittelweg zu gehen, der im Vergleich zum typischerweise in der Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehenden Material sicherlich immer noch recht intensiv wirkt. Wir haben aber die Überzeugung, dass der Anwender im Zweifelsfall schon alleine weiß, was er für sich gebrauchen kann. Rezeptwis-

sen, was scheinbar so erfolgsträchtig ist, wollen wir nicht vorgeben, zu vermitteln, denn es gibt keine Rezepte im Führungsbereich, die man nur unreflektiert nachkochen muss, um als strahlende Heldin oder strahlender Held dazustehen. Bereits das Bild einer Heldin oder eines Helden, die beziehungsweise der Alltagssituationen alleine durch ihre beziehungsweise seine Führung erfolgreich bewältigt, ist verfehlt, denn gerade in der Polizei ist das Team oder die Gruppe erfolgskritisch.

### Begründungen für eine Polizeiliche Führungslehre

Zunächst ging es um die Frage, ob wir ein spezifisches Polizeiliches Führungsmodell benötigen oder ob nicht die Erkenntnisse und Quellen der allgemeinen Führungslehre für eine Übertragung auf den Polizeialtag genügen. Wir fanden die Ant-

wort darin, dass die Polizei in vielen einzelnen Faktoren Parallelen zu anderen Organisationen aufweist, aber die spezielle Zusammensetzung, die Komposition der Fakten ein solitäres Bild ergibt. Auf diese Einmaligkeit hat unseres Erachtens die Polizeiliche Führungslehre abzustellen. Danach galt es, ausgehend von der Polizeiorganisation, ihrem Umfeld und eigenen Erfahrungshintergründen zu überlegen, welche Elemente aus der allgemeinen Führungslehre angesichts der besonderen Situation gegebenenfalls adaptiert zu berücksichtigen wären.

Die nachfolgend gezeigte Grundstruktur einer Führungsbeziehung, die aus Führungsperson, Geführter/m, Interaktionen und Führungserfolg in einer Führungssituation besteht, bildet für uns die Ausgangssituation zur Beschreibung des Führungsgeschehens. Diese Führungssituation ist dabei nicht nur durch die unmittelbare Problem- und Personenkonstellation im

Anzeige

Sie geben alles. Wir geben alles für Sie: mit Lösungen für Dienstanwärter.

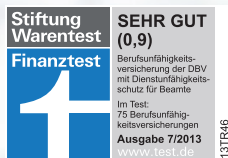
Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

**Optimale Sicherheit speziell für Vollzugsbeamte. Von Anfang an.**

- ✓ Passgenaue Krankenversicherung zu Beihilfe und Heilfürsorge
- ✓ Garantierte Dienstunfähigkeitsrente bis zu 1.500 Euro
- ✓ Auch die Teil-Dienstunfähigkeit ist absicherbar

Als Spezialversicherer exklusiv für den Öffentlichen Dienst geben wir alles für Sie. Lassen Sie sich jetzt von Ihrem persönlichen Betreuer in Ihrer Nähe beraten.

Mehr Informationen: [www.DBV.de](http://www.DBV.de) oder Telefon 0800 166 55 94.



Ein Unternehmen der AXA Gruppe

Entscheidungsumfeld zum Zeitpunkt „t1“ geprägt, sondern auch durch den Führungskontext, in dem die gesamte Führungsbeziehung selbst eingebettet ist.

ist somit unverrückbar das (positive) Menschenbild in unserer Verfassung. Dieses geht von verantwortlich handelnden Menschen aus, die sich an dem Geschehen in Gesellschaft und

wendigerweise darüber hinausgegangen wird. Neben der grundsätzlichen verfassungsgemäßen Einordnung mit Binnenwirkung für Auftritt und Verhalten müssen wir bedenken, dass das föderale Polizeisystem 16 Länderpolizeien und 3 Bundespolizeien<sup>4</sup> vorsieht, das hinsichtlich eines gemeinsamen Führungsverständnisses besondere Erfordernisse an die Koordinierung stellt. Dass dies prinzipiell und sicher funktioniert, wird durch eine durchaus elaborierte Gremienstruktur in der Bundesrepublik gewährleistet. Diese Gremien haben auch Fragen der Führung in der Polizei auf dem Aufgabentableau. Die offensichtliche Bindung an Recht und Gesetz hat eine vergleichsweise starke Normengebundenheit der polizeilichen Organisationen zur Folge. Dies kann positive Wirkungen haben, indem normative Regelungen über Führungsverhalten stärkere Auswirkungen haben dürften als in anderen Organisationen – siehe als ein Beispiel die Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) „Führung und Einsatz der Polizei“.<sup>5</sup>

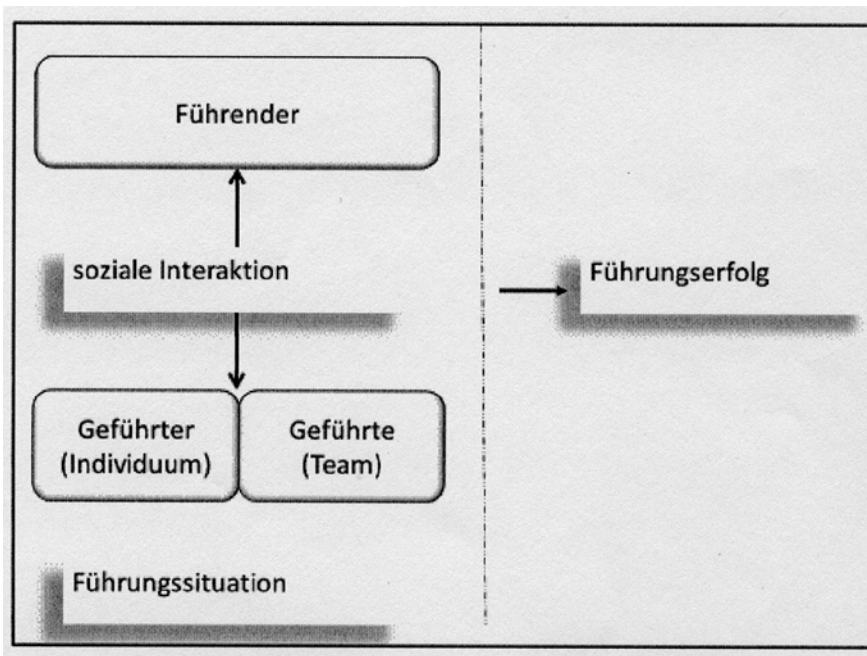


Abb. 1: Grundstruktur einer Führungsbeziehung (Weibler 2012, S. 24 - erweitert)

Dieser Führungskontext, der in unserem Buch näher beschrieben wird, ist in seiner Ausprägung und Bedeutung der einzelnen Bereiche in der Gesamtschau recht polizeispezifisch, sodass wir durchaus von einem „Mikrokosmos Polizei“ sprechen können. Abgeschlossen und unveränderbar ist er, um gleich darauf einzugehen, nicht. Vielmehr steht dieser Mikrokosmos in einem regen Austausch mit der Gesellschaft, in der er eingebettet ist (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Aufsichtsgremien, andere Sicherheitsorganisationen, Dienstleister, Medien etc.).

Die Polizei hat in jedem Staatssystem eine essentielle Funktion, sogar als „Politikum“ wird sie bezeichnet.<sup>2</sup> In demokratischen Staaten hat die Polizei auch deshalb eine besondere Rolle, da ihr Verhalten demokratische Umgangsformen fördern oder gefährden kann.<sup>3</sup> Der Staat sowie die Gesellschaft haben das Anrecht, dass sich die demokratischen Werte in der Polizeiorganisation, deren Führungskultur sowie im individuellen Handeln widerspiegeln. Ausgangspunkt für eine polizeiliche Führungslehre

deren Institutionen beziehungsweise Organisationen beteiligen. Diese Teilnahme und Teilhabe ist somit auch von zentraler Bedeutung in der Polizei und zwar prinzipiell unabhängig von der dort eingenommenen hierarchischen Position. Es kann deshalb der Gesellschaft in einer Demokratie weder egal sein, wie die Polizei im Außenverhältnis agiert (oft eine Folge von Führung), noch wie sie im Inneren geführt wird. Wir folgern, dass Führung in der Polizei noch stärker als anderswo auf diesem Hintergrund zu verstehen und auszurichten ist. Stichworte sind unter anderem Rechtstreue, Wertebewusstsein, Mitdenken, aktive Beteiligung, respektvoller Umgang miteinander und natürlich kein blinder Gehorsam.

Die deutsche Polizei bezieht sich hier – wie schon diskutiert – bislang auf die Tradition des Kooperativen Führungssystems (KFS). Dieses findet sich in polizeilichen Vorschriften wieder, ist weitgehend in der Lehre verankert und bewirkt – wenn auch nicht immer unstrittig diskutiert – eine deutliche Prägung der Führungspraxis, wiewohl bereits jetzt im Alltag not-

Im Außenverhältnis steht die Polizei stark im Fokus von Medien und der Öffentlichkeit. Ein Großteil der polizeilichen Handlungen spielt sich im öffentlichen Raum ab, dies 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche. Die Rolle als Gesetzeshüterin und als (eine) Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols hält die Polizei ständig im Blickpunkt des Interesses, die Nachprüfbarkeit durch die Justiz ist im besonderen Maße gegeben. Dazu kommt die wachsame Beobachtung durch politische Kreise. Durch die Uniformierung und Erkennbarkeit tritt auch der Einzelne stärker als Repräsentant der Organisation – und damit des Staates – denn als Individuum auf.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Polizei werden Kompetenzen zur raschen Analyse und Entscheidung erwartet. Dazu bedarf es hoher Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit. Von Bedeutung ist weiterhin das Beherrschen eines weiten Spektrums von Kommunikationsformen. Diese Qualifikationen – notwendig im Außenverhältnis – stellen im Innenverhältnis eine besondere Herausforderung für Führungskräfte dar. In Einsatzlagen kann Routine sekundenschnell in lebensbedrohliche Situationen umschlagen. Diese gefahren geneigte Tätigkeit, häufig





verbunden mit psychisch und physisch stark belastenden Einsätzen, aber auch Anfeindungen, bedeutet für Führungskräfte besondere Verantwortung und Fürsorgepflichten. Die Notwendigkeit der ständigen Präsenz führt für eine nicht unerhebliche Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Schichtdienst. Das heißt, dass einige Organisationseinheiten und damit die Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter sowie deren Führungskräfte zu unterschiedlichen Zeiten in der Dienststelle anwesend sind. Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Bildung von Subkulturen und unterschiedliche Kommunikationsformen. Dieser grundsätzlich neutrale Fakt prägt unterschiedliche Kulturlandschaften in der Polizei, auch wenn verbindende Elemente auf der Hand liegen.

Die im öffentlichen Dienst verankerte Personalstruktur der Polizei hat eine weitgehend interne Aus- und Fortbildung. Der Zugang zur Organisation erfordert besondere körperliche,

kognitive und soziale Merkmale, die über dem Bevölkerungsdurchschnitt liegen. Das in der Regel berufslebenslange Verbleiben in dieser Organisation hat maßgeblich Einfluss auf die Organisationskultur. Demografische Effekte werden höchstwahrscheinlich in naher Zukunft zu einer größeren Diversität führen wie veränderte Frauen-Männer-Anteile, mehr Menschen mit Migrationshintergrund, größere kulturelle und religiöse Vielfalt. Daneben ist die deutsche Polizei in den letzten Jahrzehnten internationaler geworden und eng in die europäische Sicherheitsarchitektur eingebunden, die die Arbeit in vielen Bereichen in und mit internationalen Organisationen zur Selbstverständlichkeit im Alltag werden lässt.

Diese nicht abschließend aufgezeigten Besonderheiten führen zu einer Organisationskultur, die durch engen Zusammenhalt geprägt ist. Gefördert wird dies durch ähnliche Sozialisationen innerhalb der Polizei. Unter anderem ist das Prinzip der Auf-

stiegslaufbahn prägend und erzeugt für Führungskräfte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Beeinflussungs- und Abhängigkeitsverhältnisse. Das alles charakterisiert eine Polizeiorganisation, die zudem hierarchisch organisiert ist. Die Uniform mit Dienstgradabzeichen, die viele der Organisationsangehörigen tragen, aber insbesondere die Amtsbezeichnungen, kennzeichnen offensichtlich die hierarchische Stellung des Einzelnen. Diese Hierarchisierung wird häufig als Erschwernis für demokratisch legitimierbare Führungsformen aufgefasst – ist sie aber hier nicht: Hierarchie und moderne Führungsformen schließen sich nicht aus, denn auch Führungsbeziehungen in Hierarchien müssen stets ausgestaltet werden. Ausgestaltung heißt dabei auch die Möglichkeit zur Gestaltung kooperativer, entwicklungsorientierter Führungsbeziehungen. Demnach wird sie auch in unserem Polizeilichen Führungsmodell als alltägliche Ausgangssituation zugrunde gelegt. >



Anzeige

**»WIR zahlen 0€ fürs Girokonto.«**

**Gemeinsam mehr als eine Bank**

## SpardaGiro:

### Das kostenlose Girokonto\* für Mitglieder.

Wechseln auch Sie zur Bank, die ihren Mitgliedern gehört. Denn gemeinsam machen wir faire Konditionen und einfache Produkte möglich. So, wie unser kostenloses Girokonto.\* Das können Sie auch ganz bequem online nutzen – oder unterwegs mit unserer App. Und um den Kontowechsel kümmern wir uns auch.

Jetzt informieren: [www.sparda.de](http://www.sparda.de)

Kundenmonitor®  
Deutschland 2013

**Platz 1**

Sparda-Banken  
(Platz 1 von 1993-2013)

**Kundenzufriedenheit**

bei Banken und Sparkassen  
unter 8 ausgewiesenen Instituten

\* Lohn-/Gehalts-/Rentenkonto für Mitglieder bei Erwerb von 52,- Euro Genossenschaftsanteil mit attraktiver Dividende.

**Sparda-Banken**

*Freundlich & fair*



## Polizeiliches Führungsmodell im Überblick

Kommen wir nun zum eigentlichen Modell, das an dieser Stelle natürlich nur skizziert werden kann. Insbesondere können wir auf die Begründungen und die Bedeutung für beziehungsweise Umsetzungsformen in die polizeiliche Führungspraxis hier nicht im Detail eingehen. Dennoch sollte die Richtung, in die wir vorschlagen zu gehen, deutlich werden.

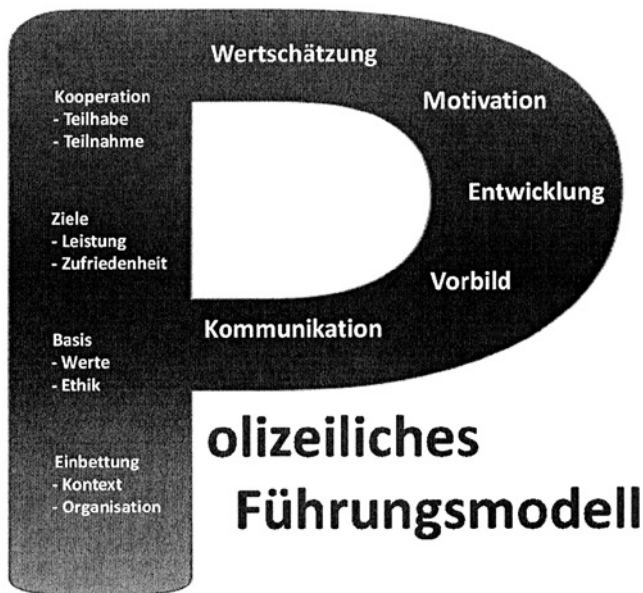


Abb. 2: Polizeiliches Führungsmodell (Thielmann & Weibler 2014)

Das Polizeiliche Führungsmodell (PFM) hat den Anspruch, aktuelle Erkenntnisse der Führungsforschung mit den komplexen Ansprüchen der Polizeipraxis zu verknüpfen. Es erfüllt damit, auch im Einklang mit den diesbezüglichen Grundsätzen der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol), die Erwartungen einer auch wissenschaftlich fundierten Wegweisung für die Gestaltung von Führungsbeziehungen in der Polizeiorganisation. Erfahrungen und Anforderungen der Polizei sind sowohl aus der Führungspraxis als auch dem Schrifttum über die Polizeiarbeit übernommen. Sofern schon jetzt jemand sein Führungsverhalten im Wesentlichen in diesem Polizeilichen Führungsmodell wiedererkennt, sollte nicht überrascht sein, denn „gute Führung“ entwickelt sich auch intuitiv in Führungsbeziehungen. Dies ist allerdings kein Automatismus – unter an-

derem nachlesbar in der Ausarbeitung von Weibler zur „Entzauberung von Führungsmythen“.<sup>6</sup>

Wir lehnen uns, was die Grundaussagen für das Modell betrifft, an der – auch in der unternehmensorientierten Wissenschaft intensiv diskutierten – Transformationalen Führung<sup>7</sup> an, die man als eine entwicklungsorientierte Einflussnahme auf das Leistungs- wie Sozialverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter definieren kann. Das für unsere Zwecke sprachlich und inhaltlich angepasste Modell, das viele Schnittmengen zu etablierten und anderen aktuellen Theorien aufweist, stellt dabei den Kernbereich des polizeilichen Führungshandelns dar.

Bewährt hat sich nach unserer Auffassung für eine handlungspraktische Ausrichtung eine grundlegende Systematik von vier auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezogenen Handlungsbereiche<sup>8</sup>. Diese werden von uns allerdings differenziert, eben polizeispezifisch eingebettet, sprachlich teilweise modifiziert und mit eigenen Inhalten ausgefüllt.

Konsequenterweise bezieht sich das Modell, das denknötend den spezifischen Führungskontext und die Form der Polizeiorganisation integriert, in seinen Grundlagen auf übergeordnete Werte und eine daraus erwachsende handlungspraktische Ethik, die neben anderen insbesondere die Würde des Menschen, Gleichheit vor dem Recht und Freisein von Diskriminierungen als Fundament ausweisen. Dies ist nicht trivial, ergeben sich doch daraus Folgen für das Führungshandeln, seiner Legitimation und berechtigten Ansprüchen aller Polizisten und Polizistinnen, seien sie Führende oder Geführte. Faktisch ist eine große Anzahl von ihnen ohnehin immer in beiden Rollen gleichzeitig zu finden.

Das, was mit dem Modell erreicht werden soll, ist auf dieser allgemeinen

Ebene weder neu noch spektakulär, entspricht denen anderer Organisationen, ist aber dennoch wichtig: Es geht um Leistung und Zufriedenheit. Damit sind Organisations- und Arbeitsziele ebenso adressiert wie die persönlichen. Eine konkrete Ausfüllung muss dann auf den jeweiligen institutionellen Ebenen und in den Bereichen der einzelnen Polizeien erfolgen. Hier gibt es im Operativen natürlich Unterschiede, aber in der Grundausrichtung sicherlich nicht. Die beiden übergreifenden Ziele Leistung und Zufriedenheit stehen gleichberechtigt nebeneinander und beeinflussen sich teilweise gegenseitig.

Wesentlich spannender wird es, wenn die Stoßrichtung des Führungshandelns präzisiert wird. Auch hier sind dann, wie wir es im Buch auch dezidiert vornehmen, Detailbetrachtungen notwendig, aber die Richtung ist bereits so klar: Es sind die Bereiche Wertschätzung, Entwicklung, Motivation und Vorbild.

Bei der Wertschätzung zeigen wir auf, wie sich Vertrauen, Respekt und Persönlichkeit als essenziell in Führungsbeziehungen auswirken. Für den Bereich Entwicklung referieren wir über die Möglichkeiten der Personalentwicklung im weitesten Sinne. Im Feld der Motivation knüpfen wir an die Ausführungen zu Leistung und Zufriedenheit an, gehen aber darüber hinaus, indem wir ein zukunftsweisendes Modell zur Einsatzbereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kompensationsmodell der Motivation und Volition<sup>9</sup>) und dessen Auswirkungen für die Führungspraxis aufgreifen. Volition steht dabei für die Willenskraft, das bewusste Wollen des Menschen, während Motivation auch für unbewusste Antriebe steht. Wie sich die Vorbildfunktion durch eine persönliche Ausstrahlung, Authentizität und Integrität konkretisieren lässt, zeigen wir als Konkretisierung der transformationalen Führung ebenfalls auf. Ohne dies explizit auszuweisen, setzen wir wie in dieser Diskussion selbstverständlich weiterhin auf die Transaktionale Führung. Gemeint ist damit der auch in der polizeilichen Praxis sehr wohl vertraute Austausch von Leistung – mitarbeiterseitig zum Beispiel Einsatz, Verhalten, Loyalität – einerseits, viel seltener, aber auch zu beobachtendes leistungsschwaches oder demotivierendes Verhalten andererseits und Gegenleistung – füh-



rerseitig zum Beispiel Anerkennung, Unterstützung, Karrierefortschritt – , aber auch Sanktionen. Handlungspraktische Führungstechniken wie Zielvereinbarung, Delegation, Kontrolle und Feedback etc. sind unmittelbar damit verbunden.

Als Orientierungspunkt, wie eine Führungsbeziehung im Umgang miteinander zu sehen ist, bleibt das Polizeiliche Führungsmodell dem Kooperationsgedanken treu. Kooperation ist allerdings vor allem und zuerst eine Einstellung, wie eine Führungsbeziehung im Normalfall gelebt wird. Es sagt alleine wenig aus, welche Schwerpunkte im Führungshandeln zu wählen sind, um erfolgreich zu sein. Das drücken hingegen Wertschätzung, Motivation, Entwicklung und Vorbild, gerade wenn wir sie für eine Detailbetrachtung aufbereiten würden, erst aus. Die Strukturen und die Kultur der Organisation müssen, um ein kooperatives Miteinander vollumfänglich auf der Arbeitsebene zu erreichen, so gestaltet werden, dass sie begünstigend wirken, weil Führungsstrukturen und Führungshandeln miteinander verschränkt sind.

Das Polizeiliche Führungsmodell verlangt nicht zuletzt eine nahezu alle Bereiche durchziehende, passende Form der Kommunikation, sehr wohl anlassbezogen und breit akzeptiert. Der Grundtenor dafür ist eindeutig: dialogorientiert. Nur in einem solchen Rahmen lassen sich verschiedene Perspektiven mit Aussicht auf Erfolg einbringen und nur so lassen sich die grundlegenden Werte und ethischen Überzeugungen, für die man eintritt und die man auch schützt, vermitteln.



## Polizeiliches Führungsmodell im Alltag

Wir sind sicher, dass das Polizeiliche Führungsmodell einen normativen wie strategischen Rahmen sowohl für die indirekte als auch die direkte Führung in der Polizei bildet und Orientierungen für das operative Handeln ausweist. Damit es seine Wirkung entfaltet, muss das Modell natürlich in die polizeilichen Organisationen implementiert werden. Dazu bietet sich einmal der bewährte Weg an, die Grundsätze des Polizeilichen Führungsmodells in den Vorschriften zu verankern. Viel wichtiger ist, dass die Inhalte in die polizeiliche Aus- und Fortbildung integriert werden. Dabei ist nicht nur die kognitive Vermittlung

bedeutsam, sondern mehr noch das Fördern affektiver Einstellungen und relevanter Kompetenzen. Zielgruppen sind dabei Führungskräfte und Geführte – das Polizeiliche Führungsmodell hat eindeutig beide Subjekte von Führungsbeziehungen im Fokus. Dass vieles, was im Polizeilichen Führungsmodell beschrieben wird, bereits gute Praxis sein kann und dürfte, spricht für und nicht gegen das Modell.

So wissen wir, dass sich der Führungsalltag in der Polizei, wenn auch unterschiedlich ausgeprägt bereits jetzt an Grundsätzen, die in diesem Führungsmodell beschrieben werden, orientiert und wir wissen natürlich auch, wie oft Alltagssituationen, Zeitdruck, fehlender Voraussetzungen, verpuffte Anregungen und ausgeschlagene Unterstützungsleistungen Erschwernisse in der Umsetzung bilden, Frustrationen erzeugen und einen manchmal düpiert aussehen lassen können, wenn das Gegenüber dem Ball nicht aufnimmt. Deshalb ist schlechterdings nicht zu erwarten, dass sich alle allzeit genauso verhalten, wie dieses Modell nahelegt, dass es vorteilhaft für die Mitglieder der deutschen Polizei sei. Aber wir sind der festen Überzeugung, dass hiermit eine Richtung ausgewiesen wird, die es sich lohnt, im Blick zu behalten und anzustreben. Das Modell erlaubt und verlangt situative und individuelle Anpassungen. Warum auch nicht? Wir setzen Leitplanken, bieten Optionen und belassen die Führungsverantwortung bei denen, wo sie liegt – in der Praxis. Wir möchten allerdings abschließend schon verdeutlichen, dass eine erfolgreiche Führung nur gelingen wird, wenn eine Führungs-



Anzeige



Habichtswald-Klinik • Wigandstr. 1 • 34131 Kassel • [www.habichtswaldklinik.de](http://www.habichtswaldklinik.de) • [info@habichtswaldklinik.de](mailto:info@habichtswaldklinik.de)

... wieder Atem schöpfen



### Habichtswald-Klinik

Fachklinik für Psychosomatik, Onkologie und Innere Medizin Kassel - Bad Wilhelmshöhe. In Mitten Deutschlands am Fuße des größten Bergparks Europas mit Herkules und Schloss Wilhelmshöhe sowie in direkter Nachbarschaft zu einer der schönsten Thermen liegt die Habichtswald-Klinik.

In ihrem Selbstverständnis als Klinik für Ganzheitsmedizin arbeitet die Habichtswald-Klinik auf der Ebene einer integrativen Betrachtung von Körper, Seele und Geist in einer Synthese aus Schulmedizin, Naturheilverfahren und komplementärer Therapien. Die Klinik hat einen Versorgungsvertrag nach §111 und ist nach § 30 GWO als beihilfefähig anerkannt.

Bei den Gesetzlichen Krankenkassen ist die Habichtswald-Klinik als Rehabilitationsklinik anerkannt, bei den privaten Krankenversicherungen als „Gemischte Einrichtung“ die auch Akutbehandlungen gemäß OPS 301 durchführt. Die Beihilfestellen rechnen mit der Klinik den allgemeinen niedrigsten mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten pauschalen Pflegesatz ab.

Spezielle Behandlungskonzepte zu

- Burn-out Symptomatik
- Tinnitus, Schwindel und Lärmschäden
- depressiver Erschöpfung
- Angstsymptomatik
- Traumatherapie
- Missbrauch von Suchtmitteln
- onkologischen und internistischen Erkrankungen

Kostenloses Service-Telefon: 0800 890 110 Telefon Aufnahmebüro: 0561 3108-186, -622



beziehung als Beziehung auch gelebt wird. Ansonsten wird es nicht gelingen, eine formale Leitungsbeziehung in eine Führungsbeziehung zu transformieren. Am Ende gilt: Die Qualität der Führungsbeziehungen macht den Erfolg aus.

#### Fußnoten:

1 Thielmann, G. & Weibler, J. (2014). *Polizeiliche Führungslehre. Begründung, Gestaltung, Perspektive*. Hilden: VDP.

2 Winter, M. (1998). *Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland*. Münster: Lit.

3 Manning, P.K. (2010). *Democratic policing in a changing world*. Boulder, London: Paradigm Publishers. S. vii.

4 Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei des Bundestages.

5 Polizeidienstvorschrift 100 - PDV 100 - (2012). *Führung und Einsatz der Polizei. VS – Nur für den Dienstgebrauch - nicht veröffentlicht*.

6 Weibler, J. (2013). *Entzauberung der Führungsmythen*. München: Roman Herzog Institut.

Als kostenfreier Download zu finden:



7 Bass, B.M. & Riggio, R.E. (2006). *Transformational Leadership*. 2. Aufl. New Jersey: Mahwah.

8 Das von Bass und später mit anderen fortentwickelte Modell fokussiert vier Felder:

1. Exemplarisches Vorbild durch Charakter und/oder Verhalten (Idealized Influence),

2. Inspirierende Motivation (Inspirational Motivation),

3. Geistige Anregung (Intellectual Stimulation) [wir fokussieren den Entwicklungsaspekt],

4. Individuelle Zuwendung (Individual Consideration) [wir fokussieren die Wertschätzung].

9 Kehr, H. M. (2005). *Das Kompensationsmodell der Motivation und Volition als Basis für die Führung von Mitarbeitern*. In R. Vollmeyer & J. Brunstein (Hrsg.). *Motivationspsychologie und ihre Anwendung* (S. 131–150). Stuttgart: Kohlhammer.

## Absturz der Menschlichkeit

**Eine einzigartige humanitäre Katastrophe in Europa! Die europäische Polizeiorganisation EuroCOP fordert den Schutz niederländischer Kolleginnen und Kollegen in der Ukraine und die Unterstützung von allen politischen Kräften.**

Umfassende Ermittlungsarbeit ist ein hohes Gut für die Polizei. Überall – in Deutschland, in Europa und in der ganzen Welt. Natürlich geht es darum, aufzuklären, wer für den Absturz der Boeing 777 am 17. Juli gegen 16.20 Uhr über dem Hoheitsgebiet der Ukraine verantwortlich ist. Dass die Beantwortung dieser Frage hochpolitischer Natur ist und unterschiedliche Interessenlagen eine bedingungslose Aufklärungsarbeit behindern, gar unmöglich machen, ist traurige Realität. Wirtschaftliche Stabilität und ein friedvolles Miteinander sind am östlichen Rand Europas erschüttert und die Folgen in Gänze noch nicht absehbar.

aus den Niederlanden, deren Leben abrupt ausgelöscht wurde. In den jeweiligen Nationalstaaten werden nach solchen Unglücksfällen entsprechende Kommissionen (so sie denn dort eingerichtet sind) unverzüglich einberufen, um deren Folgen einzudämmen, Beweise zu sichern und Opfer zu identifizieren.

Um gute Polizeiarbeit zu leisten, müssen diese Kommissionen zeitnah und strukturiert vorgehen. Sie sind aber beileibe keine polizeiliche Standardmaßnahme, denn die psychische und physische Belastung der Polizistinnen und Polizisten bei solch erschwerter Identifizierungsmaßnahmen ist immens.

### Die Katastrophe nach der Katastrophe

Besonders beklagenswert ist, was nach der Katastrophe in der Ukraine passierte. 294 Menschen waren in der Unglücksmaschine MH 17, allein 193

Zehn Tage nach dem Unglück berichtete mir mein niederländischer Kollege Han Busker im EuroCOP-Vorstand, was seine Kolleginnen und Kollegen dort erlebt haben. Bedingt durch den Ukraine-Konflikt kamen die nie-



Han Busker (l.) und das GBV-Mitglied Jörg Bruchmüller im Gespräch am Rande des 17. Europäischen Polizeikongresses Mitte Februar in Berlin.

Foto: Zielasko



Niederländische Ermittler an der Absturzstelle in der Ostukraine.

Foto: EuroCOP



derländischen Polizisten erst recht spät an die Absturzstelle, zudem unbewaffnet und zunächst nicht autorisiert, das Gelände zu betreten. Ein Angehöriger von Han Busker war als erster mit Vertretern der OECD am Kühlwagen und beschrieb seine Wahrnehmungen. Bei über 30 Grad Celsius Außentemperaturen wurde ihnen endlich gestattet, auf dem weiten Gelände nach noch immer nicht geborgenen Opfern zu suchen. In gekühlten Güterwaggons befanden sich Leichenteile, die von Separatisten und Ukrainern in Säcke verpackt worden waren. Wertgegenstände waren größtenteils nicht mehr vorhanden und offensichtlich wurde an der Absturzstelle massiv geplündert, teilweise Schmuck von Gliedmaßen entfernt, was zudem die Identifikationsmaßnahmen der Ermittler nicht erleichterte.

### Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen der Toten

Nicht nur die Niederländer stehen unter Schock. Neben der Trauer ist es die Art und Weise, wie zivilisierte Nationen in Europa mit dieser Katastrophe umgehen. Neben dem Völkerrecht geht es aber auch um humanitäre Hilfe, um die Würde der Opfer und aus polizeilicher

Sicht um ein Mindestmaß an internationaler polizeilicher Kollegialität. Wir alle sind schockiert. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen der Toten. Unser Respekt gilt den niederländischen Kolleginnen und Kollegen, die unter unglaublichen Arbeitsbedingungen alles versucht haben, den Toten und ihren Angehörigen die notwendige Würde zukommen zu lassen.

**Jörg Bruchmüller,**  
EuroCOP-Exekutivkomitee

## TARIF- UND SOZIALPOLITIK

# Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

**Anlässlich der Tarifverhandlungen zur Zusatzversorgung im Mai 2014 ließen die Arbeitgeber die Katze aus dem Sack: Sie wollen auf Kosten der Beschäftigten sparen, indem sie die Betriebsrente im öffentlichen Dienst, die Zusatzversorgung (VBL-Rente oder ZVK-Rente), kürzen! Sie beendeten die Verhandlungen, sagten den nächsten Termin ab und forderten ein „Spitzengespräch“. Das war der vorläufige Höhepunkt eines Dramas in mehreren Akten.**

Seit Herbst 2012 führen die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unter Federführung von ver.di Gespräche mit den öffentlichen Arbeitgebern über die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Seit Februar 2014 wird offiziell verhandelt. Die Arbeitgeber forderten Leistungseingriffe wegen



steigender Lebenserwartung und gesunkener Kapitalmarktzinsen. Die Gewerkschaften wollten das steigende Rentenalter berücksichtigen und über Bonuspunkte und die Dynamisierung der Startgutschriften sprechen. Grundlage sollte eine gründliche Bestandsaufnahme sein.

Im Laufe der Gespräche wurde immer deutlicher: Die meisten Zusatzversorgungskassen haben gar keine Geldsorgen! Die 2001 vereinbarten Maßnahmen wirken über Jahrzehnte und reichen aus, um mit der auch im öffentlichen Dienst zunehmenden Rentnerzahl fertig zu werden, ohne aktive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie Arbeitgeber höher zu belasten. Doch solche Fakten wollten die Arbeitgeber nicht hören. Die Finanzierung gehe die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichts an, sagten sie, und verschanzten sich hinter „Zins“ und „Biometrie“.

### Zins

Weil in der Rentenberechnung ein Rechenzins verwendet wird, der mit durchschnittlich gut vier Prozent gemessen an heutigen Verhältnissen relativ hoch ist, forderten die Arbeitgeber die Gewerkschaften auf, einer Kürzung des Rechenzinses auf „marktübliches Niveau“ zuzustimmen. Das hätte eine

Renten Kürzung von – je nach neuem Zins – ein bis zwei Drittel ergeben! Als die Gewerkschaften ernsthaft anboten, Notlagenregelungen tarifvertraglich zu vereinbaren, falls einzelne Kassen wegen der aktuellen Niedrigzinsen Probleme bekommen, war das auch nicht erwünscht. Ein durchsichtiges Manöver: Die Drohung mit Zahlungsproblemen sollte nur als Druckmittel für eine Renten Kürzung herhalten.

### Biometrie

Das Leistungsrecht der Zusatzversorgung rechnet noch mit einer Sterbetafel von 1998. Sterbetafeln sind die Rechenwerke der Versicherungsmathematiker, in denen sich die steigende Lebenserwartung abbildet (deshalb „Biometrie“, wörtlich übersetzt „Lebensmessung“).

Nun forderten die Arbeitgeber, die Gewerkschaften sollten vorab einer neuen Sterbetafel mit der Lebenserwartung von heute 19-Jährigen, aber einem Rentenalter von 65 zustimmen – im Ergebnis eine Renten Kürzung von zehn bis zwölf Prozent! Die Gewerkschaftsseite hielt dagegen: Wir sind bereit, die steigende Lebenserwartung zu berücksichtigen, aber nur, wenn wir auch das steigende Rentenalter mit reinrechnen. Fachkundige Be-

rechnungen zeigen, dass der spätere Rentenbeginn das längere Leben in etwa ausgleicht. Schon heute, ohne Rente mit 67, gehen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Schnitt zwei Jahre später in Rente als vor zehn Jahren. Dieses Ansinnen wurde von den Arbeitgebern empört zurückgewiesen. Damit war klar: Auch das Thema „Biometrie“ sollte nur ein Mittel zur Renten Kürzung sein!

### Spitzengespräch

Den Arbeitgebern scheint die Reform von 2001, die die Kosten der Zusatzversorgung stabil hält, nicht mehr zu reichen – sie wollen sparen! Die Betriebsrente ihrer Beschäftigten soll billiger werden. Das wäre nichts anderes als eine Lohn Kürzung.

Die Arbeitgeber behaupten, die Leistungssenkungen ergäben sich zwingend aus dem „Altersvorsorgeplan 2001“, der Grundlage für die Betriebsrente nach dem Punktmodell war. Die Gewerkschaften widersprechen dem energisch und betonen, die Arbeitgeber hätten eine Versorgungszusage getätigt, an die sie gebunden seien. Nun sollte ein „Spitzengespräch“ die Gegensätze überbrücken. Einen Termin gab es zu Redaktionsschluss noch nicht.

# VBL: Das steckt dahinter

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurde 1929 als „Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL)“ gegründet. Sie organisiert die Zusatzversorgung (Betriebsrente) im öffentlichen Dienst für alle Tarifbeschäftigten von Bund, Bundesländern, einigen Gemeinden (unter anderem aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein) und anderen Arbeitgebern (so Stiftungsuniversitäten, Forschungsinstitute, Sozialversicherungsträger). Daneben gibt es über 20 kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen (ZVK).

Im Tarifgebiet Ost wurde die Zusatzversorgung erst 1997 eingeführt. In der VBL wurde ein separater „Ab-

rechnungsverband Ost“ eingerichtet, die Kommunen gründeten je Bundesland eine ZVK. Für die Jahre davor bekommen die Beschäftigten gar keine Zusatzrente, was insbesondere lebensältere Kolleginnen und Kollegen im Alter deutlich spüren.

### Was bringt die VBL?

Die Leistungen der Zusatzversorgung sind einheitlich in zwei Tarifverträgen festgeschrieben: dem Altersvorsorge-Tarifvertrag (ATV) und dem nahezu wortgleichen kommunalen ATV-K. Seit 2001 das sogenannte Punktmodell eingeführt wurde, kann sich jede und jeder Beschäftigte

leicht ausrechnen, wie viel Betriebsrente sie oder er sich schon erarbeitet hat. Die VBL teilt einem das auch jährlich in einem „Kontoauszug“ mit. Die Punktegutschrift für ein Jahr Arbeit ist abhängig vom Entgelt und dem Alter. Letzteres hat nichts mit Altersdiskriminierung zu tun, sondern damit, dass in den Punktwert eine Verzinsung eingerechnet wird. Der Zinseszinsseffekt wirkt umso stärker, je länger es noch bis zur Rente dauert – und das ist nun mal eine Frage des Alters.

Die VBL bietet noch mehr: Jeder bekommt den gleichen hohen Schutz bei Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenversorgung, ohne Gesundheitsprüfung oder Altersbeschränkung. Zudem gibt es auch Leistungen zum Beispiel bei Elternzeit oder Krankengeldbezug. So etwas gibt es am „freien Markt“ gar nicht, so etwas



kann nur ein Tarifvertrag. Ein weiterer Vorteil: Die VBL muss und darf keine Gewinne machen, muss auch keine Steuern zahlen und hat verglichen mit Privatversicherungen sehr niedrige Verwaltungskosten.

## Was kostet die VBL?

Arbeitgeber und Beschäftigte müssen, je nachdem in welcher ZVK sie versichert sind, unterschiedlich hohe finanzielle Belastungen tragen. Das liegt am Finanzierungssystem und am Steuerrecht. Manche Kassen sind umlagefinanziert, das heißt, die laufenden Einzahlungen („Umlagen“) werden für die laufenden Renten verwendet, andere arbeiten mit Kapitaldeckung, was bedeutet, dass die laufenden Einzahlungen („Beiträge“) am Kapitalmarkt angelegt werden, um damit später die Renten zu finanzieren. Einige Kassen wenden auch ein Mischsystem an. „Beiträge“ zur betrieblichen Altersversorgung werden staatlich gefördert (sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei), „Umlagen“ nicht, das heißt auch auf die Umlagen des Arbeitgebers müssen vom Beschäftigten teilweise Steuern und Sozialbeiträge gezahlt werden.

Das kann jede und jeder in der Gehaltsabrechnung sehen: Weist sie ein „Steuerbrutto“ und ein „Sozialversicherungsbrutto“ aus, das höher als das Tabellenentgelt ist, dann liegt das an Umlagezahlungen des Arbeitgebers zur ZVK. In manchen Gehaltsabrechnungen wird das (beispielsweise als „Hinzurechnung“ oder „Steuer aus ZV“) auch ausdrücklich ausgewiesen. Sind „Steuerbrutto“ und „SV-Brutto“ hingegen niedriger als Tabellenentgelt, dann können steuerfreie Arbeitnehmerbeiträge zur ZVK der Grund sein. Der genaue Aufbau der Gehaltsabrechnungen unterscheidet sich von Arbeitgeber zu Arbeitgeber, die Arbeitnehmerbeiträge oder -umlagen selbst sind aber stets auf der Gehaltsabrechnung als Abzug ausgewiesen.

Die VBL West ist die „teuerste“ aller Zusatzversorgungskassen, weil aus den Umlagen besonders viele „Altlasten“ mit finanziert werden müssen, so auch die Verkleinerung der Bun-

deswehr und weiterer Personalabbau bei Bund und Ländern. Die VBL Ost muss keine Altlasten finanzieren. Sie hat mit zwei Prozent den höchsten Arbeitnehmerbeitrag aller ZVKen, der ist aber steuerfrei, weil kapitalgedeckt. Unter dem Strich ist die monatliche Belastung für die Beschäftigten während der aktiven Zeit im Osten deutliche niedriger als im Westen:

VBL West		VBL Ost	
Tabellenentgelt/ Monat	E9 St. 5 TV-L	E9 St. 5 TV-L	Tabellenentgelt/ Monat
<b>Arbeitnehmeranteil Umlage: 1,41 %</b>	50,21 €	71,22 €	<b>Arbeitnehmer- beitrag: 2 %</b>
<b>Steuer und SV aus Arbeitgeberumlage*</b>	37,42 €	-31,79 €	<b>Steuer- und SV-Ersparnis*</b>
<b>Arbeitnehmer- "Kosten" VBL</b>	87,63 €	39,43 €	<b>Arbeitnehmer- "Kosten" VBL</b>

\* Lohnsteuerklasse I, keine Kinder, gesetzlich krankenversichert

Nettowerte: Bezügerechner des Bundesversicherungsamtes

Quelle: GEW

Dafür ist die VBL-Rente im Osten im Alter voll steuerpflichtig, im Westen nur teilweise, und die gesetzliche Rente fällt im Osten durch die Sozialversicherungsfreiheit der VBL-Beiträge auch etwas niedriger aus. Die Unterschiede liegen nicht am Tarifvertrag, sondern am Steuer- und Beitragsrecht.

## Bleibt die VBL finanzierbar?

Mit der Einführung der Betriebsrente nach dem Versorgungspunktemodell wurde 2001 ein großzügiges, aber auch in sich ungerechtes System beendet. Die Ansprüche aus dem alten System wurden auf den Stand von Ende 2001 in Euro und Cent ausgerechnet und (abgesehen von eventuellen zuteilungsfähigen Bonuspunkten) eingefroren. Es wäre unehrlich zu leugnen, dass das Einfrieren der alten Ansprüche auch eine Leistungskürzung darstellt. Damals ging es darum, eine drohende Verdoppelung der Umlage in der VBL West auf rund 15 Prozent (die hälftig von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragen gewesen wäre) abzuwenden, um das System insgesamt zu erhalten. Aktuelle Prognosen der VBL zeigen: Durch die Einschnitte, die ihre Wirkung im Laufe der nächsten 10 bis 20 Jahre entfalten, kann der Umlagesatz in der VBL West trotz der steigenden Zahl von Rentnerinnen und Rentnern (Stichworte: Personalabbau, Überalte-

rung des öffentlichen Dienstes) stabil bleiben. Vergleichbare Berechnungen haben die kommunalen Kassen zwar zugesagt, aber bisher noch nicht vorgelegt.

Beide Artikel Tarif- und Sozialpolitik mit freundlicher Genehmigung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) übernommen.

## JUNGE GRUPPE

### „Eigensicherung ist kein Zufall – Part 2“ – Seminar 2015

Das von der JUNGEN GRUPPE (GdP) organisierte Seminar „Eigensicherung ist kein Zufall“ hat erstmals im Jahr 2012 in Saarbrücken stattgefunden. Schon damals war allen Beteiligten klar, dass die Veranstaltung unbedingt wiederholt werden muss. Eine besondere Einsatzdichte im Frühjahr dieses Jahres führte dazu, dass das für diesen Zeitpunkt vorgesehene Seminar verschoben werden musste. Umso erfreulicher ist es, dass inzwischen ein neuer Termin gefunden wurde und es nun vom 6. bis 8. Februar 2015 endlich zu der lang ersehnten Neuauflage kommen wird.

Das erneut in Kooperation mit der Europäischen WingTsun Organisation (EWTO) bundesweit angebotene und dieses Mal unter der Schirmherrschaft des hessischen Innenministers Peter Beuth stehende Seminar wird wieder bis zu 150 Kolleginnen und Kollegen aus Polizei, Zoll und Justiz sowie kommunaler Ordnungsdienste die Möglichkeit bieten, ihre Kenntnisse und Fähigkeit beim Durchlaufen verschiedener Workshops zu festigen und zu erweitern.

Die Anmeldung ist ab 15. November ausschließlich über die Homepage der JUNGEN GRUPPE (GdP) – [www.gdpjg.de](http://www.gdpjg.de) – möglich. Alle weiteren Informationen zur Veranstaltung wie Seminarprogramm, Unterbringung, Teilnahmegebühren etc. werden in Kürze ebenfalls auf der Homepage nachzulesen sein.

Torsten Rohde



## Entgeltordnung VKA – es geht langsam voran

**Nach dem deutlichen Fortschritt am 21. Oktober vergangenen Jahres, als man sich auf ein „gemeinsames Papier“ geeinigt hat, haben die Verhandlungen mit der VKA über die Entgeltordnung begonnen. Zunächst wurden die Strukturen festgelegt: Es wurden sechs Verhandlungsgremien für die Bereiche Gesundheitswesen, Meister/Techniker/Ingenieure, Sparkassen, IT, Schulhausmeister und Feuerwehr/Rettungsdienst sowie eine Lenkungsgruppe zur Koordination der Verhandlungen in diesen sechs Bereichen eingerichtet.**

Die Verhandlungsgruppe Meister/Techniker/Ingenieure tagte bereits Anfang des Jahres und tauschte mit den Arbeitgebern grundsätzliche Positionen und Zielvorstellungen aus. Die Gewerkschaftsseite fordert, auch in diesem Bereich die Drittelmerkmale der höheren Entgeltgruppe zuzuordnen, wie es bereits mit dem Bund und den Ländern vereinbart worden ist. Ebenfalls werden höhere Einstiegseingruppierungen für die Ingenieure sowie bei den Meistern und Technikern gefordert. Diese Vorstellungen lehnt die VKA bisher ab. In diesem Bereich sollen die Verhandlungen am 13./14. Oktober fortgesetzt werden. Bei diesen Runden wird es weiterhin um die Einstiegseingruppierungen, die Gleichstellung von Abschlüssen und vor allem um die neuen Tätigkeitsmerkmale für diesen Bereich gehen.

Die im Januar und April stattgefundenen Verhandlungsrunden für den IT-Bereich haben noch zu keinen großen Ergebnissen geführt. Die VKA weigert sich, über spezielle Tätigkeitsmerkmale zu verhandeln. Eine weitere Verhandlungsrunde wird ebenfalls am 13./14. Oktober stattfinden.

Die nächsten Verhandlungsrunden für den Bereich „Feuerwehr/Rettungsdienst“ sind für den 29. Oktober und 2. Dezember vorgesehen. Bisher hat die VKA die Vorstellungen der Gewerkschaftsseite als nicht realisierbar beziehungsweise zu hoch zurückgewiesen.

Die Verhandlungen hinsichtlich der Schulhausmeister stagniert zurzeit, da die Vorstellungen der Gewerkschaftsseite und der VKA zu weit auseinander liegen. Hier ist bislang kein weiterer Verhandlungstermin vereinbart worden. Die Lenkungsgruppe hat sich

auf ihren Sitzungen im Februar und im Juni mit dem Überleitungsrecht, dem „gemeinsamen Papier“ und den Verhandlungsständen aus den anderen Verhandlungsgruppen beschäftigt. Die Gewerkschaftsseite wies die Arbeitgeberseite darauf hin, dass es eine Regelung geben muss, die Herabgruppierungen aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung verhindert und dass die Höhergruppierungen nur auf Antrag der Beschäftigten erfolgen sollen. Ein wichtiger Punkt war auch, dass der Arbeitgeberseite aufgezeigt worden ist, dass ihre Forderung nach Kostenneutralität die Verhandlungen extrem belasten, da eine neue Entgeltordnung nicht kostenneutral zu vereinbaren sein wird. Es muss eine Einigung über die Kompensation der Mehrkosten gefunden werden. Dies soll jedoch erst nach Abschluss der inhaltlichen Vereinbarungen erfolgen. Die Lenkungsgruppe tagt erneut am 2. September und 8. Januar 2015.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es keine leichte und zeitnahe Einigung mit der VKA geben wird. Es bleibt abzuwarten, ob es im kommenden Jahr zu einem Abschluss einer solchen Entgeltordnung kommen wird. Wir sind gespannt.

**Michaela Omari**

---

**WAFFENTECHNIK**

## Kein Verlass auf Smart Guns

Von Wolfgang Dicke

**Smart Gun – das ist im Wortsinn eine kluge Waffe. Sie erkennt ihren berechtigten Besitzer und ist auch nur in dessen Hand schussbereit. Theoretisch eine faszinierende Idee. So könnte verhindert werden, dass Unbefugte mit einer Waffe schießen könnten – mit fatalen Folgen für Leib und Leben. An der Messlatte des richtigen Lebens allerdings sind Zweifel an der Klugheit der Smart Gun angebracht: sie kann genau dann versagen, wenn sie schießen soll – bei Dienstwaffen eine Horrorvorstellung.**

In der Tat: Es mag nicht kriegsentscheidend sein, ob der Hase unbeschädigt weiter hoppelt, weil die Flinte versagt hat und der Jäger an diesem Tag vegetarisch leben muss.

Für alle Dienstwaffenträger und andere, die eine Schusswaffe zur Selbst-

verteidigung führen, ist das absolut zuverlässige Funktionieren eine Bedingung, von der es keine Abstriche geben darf. Genau deshalb ist die Technische Richtlinie „Pistolen 9 mm x 19“, die maßgebliche Richtschnur für die Beschaffung von Dienstwaffen der Polizei, in diesem Punkt unerbittlich.

---

**Funktionssicher auch unter extremen Bedingungen**

Dort heißt es zunächst unter Ziffer 2.1: „Pistolen für die Polizei sollen auch unter extremen Bedingungen funktionssicher arbeiten.“ Was das ist, erläutern die Erprobungsrichtlinien. So ist beim „Funktionsschießen“, also der Überprüfung der allgemeinen Funktionssicherheit, eine maximale Störquote von zwei Promille zulässig, nicht mehr. Hinzu kommen weitere „Funktionsprüfungen unter erschwerten Einsatzbedingungen“ wie extreme Temperaturen, Schlamm, Sand und





## WAFFENTECHNIK



*Schlamm, Sand, Staub, Salzwasser, Regen: Die Dienstwaffe muss auch unter extremen Bedingungen funktionieren.*

*Foto: Dicke*

Staub, Salzwasser sowie Regen, bei denen teilweise die „Null-Toleranz“ gilt.

In der Ziffer 3.2.5 „Sicherungen“ heißt es weiter:

„... Aktive elektronische Sicherungssysteme, die eine Schussabgabe verhindern, können optional vorgestellt werden. Durch ein solches System darf die Funktionsicherheit der Pistole bei autorisiertem Gebrauch nicht beeinflusst werden. Dafür

Anzeige

## Guthabenverzinsung auf der GdP-VISA-Card 0,90 % p. a.\*



- kostenfreies Internet-Konto DKB-Cash
- weltweit kostenfrei Bargeld abheben an Geldautomaten

mit der GdP-VISA-Card  
mit der GdP-VISA-Card

\*variabel, monatliche Zinsgutschrift, Zinssatz von 0,90% p.a. gilt für einen Betrag bis 300.000 €. Bei einem diesen Betrag übersteigenden Guthaben wird der Anteil über 300.000 € mit 0,50 % p.a. verzinst.

Zu beantragen unter [www.gdp.de/kreditkarte](http://www.gdp.de/kreditkarte)



hat der Hersteller der Pistole die Gewährleistung zu übernehmen.“

Das ist alles nicht neu. Diese Anforderungen wurden bereits 2003 in die Technische Richtlinie „Pistolen 9 mm x 19“ aufgenommen, und auch nach der jüngsten Anpassung im Januar 2008 beibehalten.

## Aufgeflammtes Interesse

Die jüngsten bekannten Lösungsansätze einer Smart Gun wurden 2007 auf der Internationalen Waffen-Ausstellung (IWA) in Nürnberg vorgestellt, andere sind seit etwa Mitte der 80er-Jahre bekannt. Woher also das jüngst wieder aufgeflammt Interesse der Medien an diesem Thema? Da kann man nur spekulieren wie die Medien selbst das ja auch gern tun.

- „Golem.de“, die „IT-News für Profis“, stellte am 21. Februar 2014 die „Smart Gun mit Smartwatch-Anschluss“ vor: das Produkt einer deutschen Firma, bestehend aus zwei Teilen, einer Funk-Armbanduhr und einer Pistole, die per Funk-signal freigeschaltet wird.
- „Spiegel Online“ berichtete am 17. April 2014 von der Lösung, die ein Chiphersteller zusammen mit einer belgischen Waffenschmiede vorgestellt hat. Danach gibt nur die Funk-Verbindung zwischen dem Chip, den der berechnete Besitzer trägt,

den Gebrauch seiner Waffe frei. Ganz futuristisch: der Funkchip soll bei diesem Lösungsansatz mit einer Spritze unter die Haut implantiert werden. „Spiegel Online“ wusste auch schon, welcher Heilsbringer da unterwegs ist: „Weniger Tote dank intelligenter Pistolen“.

- Der Radiosender Detector.fm aus Leipzig fragte am 20. April 2014 bei der Gewerkschaft der Polizei (GdP) dezidiert nach den Vorteilen dieser Entwicklungen.

Nur verhalten wurden skeptische Stimmen aus den Reihen der US-amerikanischen Polizei erwähnt. Eine kritische Prüfung dessen, was ihnen die Hersteller da serviert hatten, unterblieb. Stattdessen begeisterten Schilderungen einer „intelligenten“ Waffe, eben einer „Smart Gun“, verbunden mit dem Hinweis, dass im US-Bundesstaat New Jersey aufgrund eines jüngsten Gesetzes Neu-Waffen nur noch mit dieser Technik zulässig sind, und zwar nach Ablauf von drei Jahren, nachdem der Oberste Staatsanwalt derlei Systeme als marktfähig anerkannt hat. Bricht dann also ein neues Zeitalter an, was die Schusswaffentechnik angeht? Vorsicht!

## Klinken putzen

Es ist völlig legitim, dass die Firmen nichts unversucht lassen, damit sich ihre enormen Investitionen in diese

Technik endlich auszahlen. Dafür muss ein Markt geschaffen werden – das funktioniert so:

Die Behörden wie Polizei oder Militär sollen für diese Technik begeistert werden (was erfahrungsgemäß dazu führt, dass der zivile Markt nachfolgt) oder der Gesetzgeber schreibt eben diese Technik von oben herab vor. Also müssen die Hersteller bei Behörden und Ministerien „Klinken putzen“ und/oder ein mediales Umfeld schaffen, um Öffentlichkeit und in der Folge die Politik für ihre Lösung einzunehmen.

Nicht nur legitim, sondern geradezu zwingend notwendig ist es aber auch, die technische Lösung daraufhin zu prüfen, ob sie überhaupt den Anforderungen an die Funktions-sicherheit einer Schusswaffe unter Praxisbedingungen gerecht wird.

Und da sieht die bisherige Bilanz ganz und gar nicht rosig aus.

## Defilee von Tüftlern

Das Defilee von Tüftlern und Firmen, die mit ihrer Lösung einer „Smart Gun“ seit etwa Mitte der 80er-Jahre an die Tür der GdP klopfen, ist hinsichtlich des Ideenreichtums durchaus beachtlich. Natürlich wussten alle, dass die GdP keine Beschaffungsentscheidung für Dienstwaffen fällt, aber es kann ja nicht schaden, die größte Berufsorganisation der Polizei als Für-

## Reise & Erholung



**wasser-craft**  
rafting canyoning distal

**Sommer Abenteuer bei uns**  
**TOP ANGEBOT**  
Canyoning & Raftingtour  
1x grillen am Lagerfeuer und  
2 UF / Pension, DU-WC  
Preis pro Person ab € 161  
Ermäßigungen f. Polizeigruppen

office@rafting-oetztal.at  
www.rafting-oetztal.at  
Telefon: 0043 5252 6721

Mauritius – Traumhafte Anlage am Meer  
Deutscher Besitzer – Ex-Kollege. Ab 59,00 € p. P.  
Tag/HP. www.inseln-im-indischen-ozean.de

THAILAND [www.royalsiamgolf.de](http://www.royalsiamgolf.de)  
(Ermäßigungen für Polizei u. a.)

Franken b. Bamberg, eig. Metzgerei.  
Menüwahl, Wald u. Berge, Lift, 75 Betten, DU/  
WC/TV, HP 5 Tage ab 155,- €. Tel. 0 95 35/  
2 41, zur-sonne-urlaub.de/Prospekt anford.

Berlin-Mitte  
FeWo bis 5 P., 2 Schlafz., Wohnz. mit Balkon,  
TV, Küche, Bad, S-/U-Bahn Nähe. Ab 40 €/Tag.  
Tel. 030/4026693

MAURITIUS, LUXUSANLAGE VON PRIVAT  
Ab € 76,- p. P. / Tag / HP, 0 21 58-40 08 05  
[www.mauritius-traumvilla.de](http://www.mauritius-traumvilla.de)

Fehmarn/Ostsee  
2-Raum-FeWo. für 4 Pers.,  
am Süstrand,  
50 m z. Promenade, Kabel-TV  
Preise gem. Saison  
Telefon: 040/6784581  
[www.fehmarn4family.de](http://www.fehmarn4family.de)



See PAZNAUN-ISCHGL IKKGL POST HOTEL

**Winterpauschale**  
„All in One“ See-Ischgl  
1 Woche Halbpension und 6 Tage Skipass ab € 630,-

- 2 Gehminuten zur Bergbahn See - gratis Skibus Ischgl
- Neu umgebautes „gemütliches Alpin Hotel
- Neue AlpinStyle Zimmer , neuer Wellnessbereich mit Außensauna im Schnee
- 4 Gang Wahlmenü, Modern-Alpine Küche auf höchstem Niveau

A-6553 See, Tel. +43-5441-8219, [www.postsee.at](http://www.postsee.at), [info@postsee.at](mailto:info@postsee.at)

Zittauer Gebirge – Kurort Jonsdorf  
Ferienchalet Heidehof  
Zollkollege bietet komf. FeWos für 2-6 Pers.  
in schöner Jugendstilvilla. Fahrradverleih,  
Dreiländereck, D/PL/CZ, Fam. Zein,  
Tel.: 03 58 44/7 27 23.  
[www.heidehof-jonsdorf.de](http://www.heidehof-jonsdorf.de)

Büsum/Nordsee  
Strandn. FeWo, 2 Pers., ruhige Südlage, Balkon,  
3 Min. zum Einkaufen, 2012 umfangr. saniert,  
2 Fahrräder gratis. Tel. 04877/960000

Waging am See (Oberbayern)  
Bauernhof, komf. FeWos\*\*\*\*, Pony's.  
Tel. 08681/522 • [www.hirlhof.de](http://www.hirlhof.de)

Bayerischer Wald, komf. FeWo\*\*\*\* v. Kollegen  
ab 2 Pers., ab 30 €/Tag, 9348 5 Rimbach, Tel./Fax:  
099 41/7118, [www.ferienwohnung-gammer.de](http://www.ferienwohnung-gammer.de)



# UNSER KLASSIKER

Kostenloser  
Online-Zugang für  
Abonnement!



Jetzt auch  
online auf

[www.polizeifachhandbuch.de](http://www.polizeifachhandbuch.de)

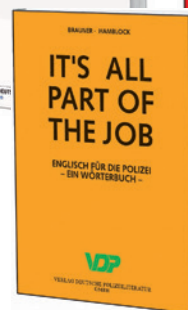
## WISSEN SCHAFFT VORSPRUNG



Wir sind Ihr Partner, wenn es um zuverlässige und aktuelle Fachliteratur für die Aus- und Fortbildung und die tägliche Praxis der Polizei geht.

Weitere Informationen, Lese-proben und Bestellmöglichkeiten unter

[www.VDPolizei.de](http://www.VDPolizei.de)



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH · Buchvertrieb

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270

[vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de](mailto:vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de) · [www.VDPolizei.de](http://www.VDPolizei.de)

Weitere Informationen, Leseprobe und Bestellmöglichkeit unter: [www.VDPolizei.de](http://www.VDPolizei.de)

sprecherin zu gewinnen, sozusagen ein „Schuss durch die Brust ins Auge“, um im Bilde zu bleiben.

Bislang wurde daraus nichts. Weil noch keine technische Lösung auch nur annähernd praxistauglich war.

### Liste von Ideen

Die Liste dieser Ideen ist hinsichtlich ihrer Lösungsansätze durchaus interessant:

- Aus den USA kam die Idee, das Griffstück mit federbelasteten Stiften zu versehen, die entsprechend der individuellen Druckaufnahme der Hand die Waffe zum Schuss freigaben. Funktionierte am grünen Tisch hervorragend, bei Dreck und Schlamm überhaupt nicht.
- Die Idee mit der Fingerabdruck-Identifizierung dürfte auch nicht fehlen. Danach „erkennt“ die Waffe am Fingerabdruck den berechtigten Besitzer. Klappte auch nicht fehler-

frei: wiederum sind es Verschmutzungen sowohl an der Waffe als auch an der Hand, die zur Blockade der Waffe führen können; auch der Hinweis, dass im Dienst immer mehr Handschuhe getragen würden, mithin ein Fingerabdruck nicht erkennbar wäre, ließ den Entwickler ratlos zurück.

- Auf der IWA (Weltleitmesse für Jagdwaffen, Outdoor und Sicherheitsbedarf) in Nürnberg im März 2007 gab es gleich zwei Neuigkeiten. Ein Forscherteam der Universität Twente (Niederlande) stellte ihr Projekt „Secure Grip“ vor. Damit war der Druck gemeint, mit der die Waffe gehalten wird. Der ist individuell verschieden, demnach wäre also eine Identifizierung des berechtigten Besitzers über ein „Druck-Profil“ möglich. Und eine deutsche Firma präsentierte ihre Lösung, die sie seither bis zur diesjährigen IWA sowie auf dem US-Markt propagiert: eine Funk-Armbanduhr stellt eine Verbindung zu der entsprechend ausgerüsteten Pistole her. Wird die Waffe über eine bestimmte Distanz von der Uhr entfernt, ist sie blockiert. Selbst die Nutzung der Funk-Armbanduhr muss erst einmal per Identifikation (Fingerabdruck) freigegeben werden.

Die Idee ist zunächst bestechend: Wird einem Berechtigten die Waffe abgenommen, nützt sie nichts, sie ist blockiert. Aber die konkret angebotene Lösung einer Funkverbindung zwischen Funk-Armbanduhr und Waffe ignoriert eine banale Weisheit völlig: der Elektronik-Krieg ist längst ausgebrochen. Es bedarf also lediglich eines Störsenders, eines „Jammers“, und schon ist eine Funkverbindung gestört oder gänzlich unterbrochen. Die Folge: Die Dienstwaffe wäre unbrauchbar.

### Entwaffnen per Störsender

Man denke nur an ein Szenario: die Polizei plant eine Razzia im Rockermilieu, was ja bekanntlich in jüngerer Zeit mehrfach notwendig geworden ist. Auch unter Rockern gibt es technisch versierte Leute, denen die zahlreichen Angebote im Internet nicht verborgen geblieben sind: „Jammer“ gibt's schon ab 25 Dollar. Rückt also die Polizei, gern auch mit SEK, an und die Einsatzkräfte wären mit Dienstwaffen ausgestattet, die nur per Funkver-

bindung funktionieren, dann könnte ein Störsender die Polizei komplett entwaffnen. Toll.

Ein Hirngespinnst? Von wegen: auf zahlreichen Parkplätzen von Supermärkten gibt es große Warnschilder, die genau vor solchen Störsendern warnen; Ganoven haben längst einen Weg gefunden, die Funkverbindung zwischen Autoschlüssel und Fahrzeug zu unterbinden, um anschließend in aller Ruhe das vermeintlich verschlossene Auto auszuräumen. Ebenso können die via Datenfernübertragung übermittelten Daten beziehungsweise Signale aufgezeichnet und kopiert werden, um auf gleichem Wege die gerade verschlossenen Systeme zu öffnen oder zu starten. Auch auf anderen Kriminalitätsfeldern wird mit Störsendern gearbeitet, beispielsweise bei Wohnungseinbrüchen. Sowohl Alarmanlagen als auch Kommunikationssysteme können damit außer Kraft gesetzt werden.

Warum also soll dies alles nicht auch zwischen Transponder und Schusswaffe funktionieren? Und warum soll man diese nicht auch umgehen können, schließlich greift die Elektronik in ein mechanisches System ein? Es wäre nur eine Frage der Zeit, bis die Sicherung außer Kraft ist und die Schusswaffe doch wieder einsatzbereit ist. Dies gilt ebenso für die hochgelobten Erbenwaffensicherungssysteme. Der einzige positive Effekt: Eine sofortige und unmittelbar folgende Schussabgabe wäre abgewendet. Nicht mehr ...

### Elektronik-Krieg

Sage niemand, es gebe ja auch Geräte, um Störsender aufzuspüren. Klar gibt es die, aber das ist genau der Elektronik-Krieg, aus dem man Dienstwaffen tunlichst heraushält. Die haben zu funktionieren – völlig unabhängig von irgendwelchen Cyber-Kriegen.

Und ganz nebenbei: Auch die Funkfernsteuerung von Spielzeugautos oder Modellflugzeugen, also eine völlig harmlose Nutzung dieser Technik, könnte eine Gefahr für Dienstwaffen darstellen, die nur per Funksignal freigeschaltet werden. Wie sagte ein amerikanischer Polizeibeamter, der sich mit der Smart-Gun-Technik befasst hatte: „Würden Sie Ihr Leben einem Computer anvertrauen?“

Anzeige



**BRUNOX®**  
Waffenpflege ist  
- Laufreinigung  
- Korrosionsschutz  
- und Schmierung

Erhältlich im guten Fachhandel / Info und Händlernachweis:  
BRUNOX Korrosionsschutz GmbH, Tel. 0841/ 961 2904; Fax / 961 2913



**THOMAS BROCKHAUS**  
Automobile und mehr

Wir liefern Fahrzeuge fast aller  
Fabrikate mit **TOP RABATTEN**.  
Inzahlungnahme möglich. % % %  
Informieren Sie sich! % % %  
**Telefon: (02207) 76 77** % % %  
[www.fahrzeugkauf.com](http://www.fahrzeugkauf.com)



**www.polizeifeste.de**  
Alle Polizeifeste  
der GdP auf einen Blick!



## 7. Treffen der „EUROPEAN GAY POLICE ASSOCIATION“ (EGPA) in Berlin

**Die vor zehn Jahren in Amsterdam gegründete europäische Vereinigung EGPA traf sich 2014 zum ersten Mal in Berlin. Unter der Schirmherrschaft des Regierenden Bürgermeisters Klaus Wowereit kamen unter dem Motto „BE A PART OF US“ rund 200 Polizistinnen und Polizisten aus 16 Ländern zusammen, um Kenntnisse und Erfahrungen auszutauschen. Insgesamt war die Auswahl der Themen für alle Beteiligten anregend und kurzweilig, für jeden eine Bereicherung. Die Abschlussveranstaltung fand in der Landesvertretung von Baden-Württemberg statt.**

Der Idee des Diversity-Managements folgend sieht man sich als Teil vielfältiger Lebensweisen, auch innerhalb der Polizei. Vielfalt innerhalb des Polizeiberufes zu leben bedeutet tatsächlich, unterschiedliche Erfahrungen zu machen. Durch das Tragen der Arbeits- und Dienstkleidung während der Tagung und der einzelnen Lesungen wurde verdeutlicht, dass berufsspezifische Belange erörtert wurden. Daneben gab es informative Hinweise: Zum Beispiel, die Praxis, kompetente Ansprechpartner innerhalb der Polizei zu haben, hat sich seit Jahren im Alltag bewährt. Auch die Staatsanwaltschaft in Berlin gründete jetzt eine Ansprechstelle, um die Kompetenzen zu bündeln.

Zahlreiche Diskussionen, sowohl im Rahmen einzelner Vorträge als auch in den Pausen, wurden überschattet durch Hinweise steigender Repressalien gegenüber Menschen, die anders leben oder als anders lebend erkannt werden, zum Beispiel in Osteuropa.

Vor dem Hintergrund der eigenen Geschichte im Zusammenhang mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen wurde vor 20 Jahren im Waldschlösschen bei Göttingen eine erste Tagung initiiert. Einige wenige mutige Polizistinnen und Polizisten waren erleichtert, Möglichkeiten für Tagungen und Treffen bekommen zu haben.

Der Journalist Dr. Jens Dobler leistete seit der Zeit Pionierarbeit und hat die Polizeikultur inhaltlich begleitet und geprägt. Für seine Verdienste, als Begründer der Idee, gleichgeschlechtliche Lebensweisen innerhalb der Polizei zu thematisieren, wurde ein Preis ausgelobt. Diese symbolische Ehrung wurde überreicht durch Heinz Uth, dem ersten Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen



**CSD-Parade in Berlin Mitte Juni: Thomas Ulmer (vorn im Bild) läuft als Vorsitzender des Verbandes lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Deutschlands (VelsPol) in der ersten Reihe.**

**Foto: Krömker**

überhaupt. Zu diesem Anlass hielt er auch die Laudatio, die den würdevollen Charakter dieser Veranstaltung unterstrich. Heute im Ruhestand engagiert sich Heinz Uth weiterhin für soziale polizeiliche Belange und hat stets ein offenes Ohr für Menschen, die Rat suchen.

Der Höhepunkt der Veranstaltung war die Teilnahme am diesjährigen Christopher-Street-Day, dem alljährlich wiederkehrenden Gedenktag zur Erinnerung an die Unterdrückung von Menschen, die geschlechtlich anders leben. Um authentisch zu erscheinen und auch hier den deutlichen Bezug zur polizeilichen Arbeit zu verdeutlichen, trugen die teilnehmenden Polizistinnen und Polizisten aus vielen

europäischen Ländern ihre Berufskleidung während des Umzugs.

Gerade wegen der Vielfältigkeit der Dienstkleidungen ergab sich im gesamten Auftreten der Polizistinnen und Polizisten ein einheitliches sympathisches Bild nach außen. Die Botschaft kam offensichtlich positiv beim Publikum an und trägt damit ein Stück

weit zur Verbesserung des Ansehens der Polizei und der Würdigung der Arbeit bei.

Ein herzliches Dankeschön an das Organisationsteam vom Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Deutschlands (VelsPol), stellvertretend genannt Thomas Ulmer, für den unermüdlichen Einsatz und das gute Gelingen dieser lehrreichen und beeindruckenden internationalen Veranstaltung.

Für 2016 ist zum ersten Mal ein Treffen als Weltkonferenz in Amsterdam geplant. Möge sie einen vielfältigen Erfahrungsaustausch und weiteren Gewinn an Kompetenz für die Polizei erwirken.

**Wolfgang Krömker, PK aD  
Polizei Niedersachsen**



# Eine riskante Grenzerfahrung

Von Martin Zink

**Verfolgungsfahrten stellen Polizeibeamte vor schwierige Entscheidungen. In wenigen Sekunden getroffen, müssen diese später womöglich langen Überprüfungen am grünen Tisch standhalten. Warum sind Verfolgungsfahrten umstritten, welche Gefahren gehen von ihnen aus und wie können die Risiken gemindert werden?**

Im Polizeialltag veranlassen oft genug Kleinigkeiten Polizeibeamte zu Verkehrskontrollen: Das defekte Abblendlicht, ein kleiner Schlenker vor der langgezogenen Kurve oder ein einfacher Rotlichtverstoß sind die Auslöser, die die Aufmerksamkeit von Polizeibeamten erregen und die Überprüfung ins Rollen bringen. Selten handelt es sich um schwerwiegende Sachverhalte oder notwendigerweise zu verfolgende Straftaten, sondern zumeist um Ordnungswidrigkeiten, die für sich alleinstehend, nicht unbedingt geahndet werden müssten. Doch

te entscheiden, wenn der betroffene Fahrzeugführer sein Fahrzeug plötzlich beschleunigt, in Dunkelheit das Abblendlicht ausschaltet, riskant überholt und halsbrecherisch versucht, sich einer Kontrolle zu entziehen? Wenn er dabei andere Verkehrsteilnehmer



**Ende einer Verfolgungsfahrt: Ein demolierter Sportwagen steht Anfang August 2013 in Regensburg im Eingang einer Wäscherei. Bei einer Verfolgungsjagd mit der Polizei wurden mehrere Menschen bei dem Unfall verletzt.**  
Foto: Armin Weigel/dpa

Anzeige

**AHG Psychosomatische Klinik Bad Pyrmont**

Spezialklinik für Verhaltenstherapie  
Akademisches Lehrkrankenhaus  
der Medizinischen  
Hochschule Hannover

**Chefarzt:**  
Prof. Dr. med. Dipl.- Psych.  
Rolf Meermann

Die AHG Psychosomatische Klinik Bad Pyrmont ist inmitten des landschaftlich sehr reizvollen Weserberglands gelegen.

Nach unserem Motto „Handeln - nicht behandeln lassen“ leiten wir unsere Patienten in einem auf die individuellen Bedürfnisse des einzelnen abgestimmten einzel- und gruppenpsychotherapeutischen Behandlungskonzept dazu an, zu „Experten“ für ihre eigenen Gesundheitsprobleme zu werden.

Behandelt werden alle Störungsbilder des psychiatrisch-psychosomatischen Fachgebietes sowie begleitende internistische, neurologische und orthopädische Erkrankungen. Schwerpunktmäßig handelt es sich dabei um:

- alle Formen von Essstörungen
- (Magersucht, Bulimie, Adipositas)
- Depressionen
- Ängste
- Zwangsstörungen
- Burn-out-Symptomatik
- chronische Schmerzstörungen
- posttraumatische Belastungsstörungen
- nicht-organische Schlafstörungen

**Kostenträger:**  
Polizei, DRV, Beihilfe, Krankenkassen, Private Krankenversicherer, Bundeswehr.

Wir sind im Vorfeld einer stationären Aufnahme gerne bereit, Sie hinsichtlich notwendiger Kostenübernahmebeantragungen umfassend zu beraten.

Nehmen Sie gern Kontakt auf mit unserer freundlichen Aufnahmesekretärin Frau Franz unter der kostenlosen Service-Telefonnummer 0800/619-6666 oder per E-Mail unter: [pfkpyrmont@ahg.de](mailto:pfkpyrmont@ahg.de)

Sie finden uns im Internet unter: [www.ahg.de/Pyrmont](http://www.ahg.de/Pyrmont)  
Anschrift: Bombargallee 10, 31812 Bad Pyrmont

sie sind der Grund, warum jeden Tag in Deutschland Tausende Fahrzeuge in allen Bundesländern von Polizeibeamten kontrolliert werden, warum unzählige Straftaten wie Alkohol- oder Drogendelikte bekannt werden.

## Verkehrskontrollen als Einstieg ins Dunkelfeld von Deliktbereichen

Es entspricht der Berufserfahrung fast jeder Polizeibeamtin und fast jedes Polizeibeamten, dass Verkehrskontrollen häufig den Einstieg in das Dunkelfeld unzähliger Deliktbereiche bedeuten. Auch Vorgesetzte und Behördenleiter erkennen diese Tatsache an und gestalten Zielvereinbarungen wie dem „Trunkenheits-Index“. Doch aus Verkehrskontrollen entstehen auch Sachverhalte, die weniger positiv von Vorgesetzten gesehen werden – Verfolgungsfahrten an den Grenzen der Fahrphysik.

Wie soll der kontrollierende Beam-

nötigt, wenn er dabei hochriskant Fußgänger gefährdet, wenn er völlig rücksichtslos das Wohl anderer Menschen aufs Spiel setzt?

Gerade in dieser Situation entscheidet sich, ob aus einer versuchten Fahrzeugkontrolle eine mehr oder weniger riskante Verfolgungsfahrt entsteht, anlässlich derer auch die verfolgenden Polizeibeamten ein großes Risiko eingehen – in erster Linie für sich selbst. Schließlich ist der flüchtende Verkehrsteilnehmer für sein Handeln allein verantwortlich. Er entscheidet, wie er fährt, überholt oder agiert – nicht die ihn verfolgenden Polizeibeamten. Er allein.

## Die (weltfremden) Argumente

In den Augen von Polizeikritikern hetzen Polizeibeamte den flüchtenden Verkehrsteilnehmer. Sie würden ihn gar zur Begehung von Straftaten drängen, ihn zu einem Unfall treiben. Eben diese Aussagen halten Polizisten häufig für weltfremd, schließlich haben



Nur für GdP-Mitglieder:

# ADVOCARD-Verkehrs- Rechtsschutz- versicherung



ADVOCARD  
ANWALTS LIEBLING

Zur Absicherung u.a. als

- Kfz-Halter/-Eigentümer sowie als Fußgänger und Radfahrer
- Fahrer fremder Kfz oder als Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln

Wahlweise als **Single Tarif** (mitversichert sind auch Ihre Kinder. Volljährige Kinder, wenn sie weder berufstätig, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft leben) oder als **Familien/Partner Tarif**.

**Schnell, unbürokratisch und flexibel – auf den ADVOCARD Rechtsschutz können Sie sich verlassen.**

- Keine Selbstbeteiligung im Schadenfall • Keine Wartezeit • Notruf-Hotline aus dem Ausland und Übernahme der Dolmetscherkosten

Rufen Sie uns an, wir beantworten gerne Ihre Fragen: **OSG der Gewerkschaft der Polizei: (0211) 710 42 02**

Bitte senden an: OSG der Gewerkschaft der Polizei mbH, Abt. Versicherungen, Forststraße 3a, 40721 Hilden, per Fax: 0211 / 710 42 72, per E-Mail: Diana.Luehr@GdP.de

Name, Vorname	<input type="text"/>		
Straße, Haus-Nr.	<input type="text"/>		
PLZ	<input type="text"/>	Wohnort	<input type="text"/>
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/>	GdP-Mitgliedsnummer	<input type="text"/>
Name, Vorname des mitversicherten Lebenspartners	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Ich wünsche ab

(frühestens einen Tag nach Eingang bei der OSG)

**den Verkehrs-Rechtsschutz mit Fußgänger Rechtsschutz**

verwaltet durch die OSG der Gewerkschaft der Polizei mbH

**Versicherungssumme:** 1.000.000 € je Rechtsschutzfall und zusätzlich bis zu 200.000 € als Darlehen für Strafkautionen.

Single Tarif jährlich **61,90 €\***  
(§18 Abs. 2 u. 3 ARB 2014)

Familien/Partner Tarif jährlich **82,20 €\***  
(§18 Abs. 1 u. 2 ARB 2014)

Vorversicherung  nein  ja, bei

(bitte immer angeben) gekündigt vom  Versicherungsnehmer  Versicherer

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die OSG der Gewerkschaft der Polizei-Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 22 ZZZ 000000 67861 – widerruflich, Beiträge von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die dieses Konto betreffenden Lastschriften der OSG einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz teilt die OSG vor der ersten Abbuchung mit.

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte senden Sie mir ein Angebot zum Privat- und Wohnungsrechtsschutz.

\* **Beiträge:** Für die Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres der anteilige Jahresbeitrag, danach für jedes Kalenderjahr der volle Jahresbeitrag wie oben inkl. gesetzl. Versicherungssteuer, zzt. 19 % (Fälligkeit Februar). Die Beitragsleistung soll jeweils bei Fälligkeit erfolgen. **Vertragsdauer:** Bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr des Vertragsbeginns folgt. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft erlischt ohne besondere Erklärung mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der GdP.

## EINSATZGESCHEHEN

die Einsatzkräfte einen, oder im Laufe der Verfolgungsfahrt mehrere Gründe, weshalb die Verfolgung nicht abgebrochen werden kann.

Um welche Gründe handelt es sich dabei? Die polizeiliche Berufserfahrung zeigt, dies noch einmal betont, dass Verkehrskontrollen durchaus zur Aufdeckung schwerer Straftaten führen. Leider sind dazu keine aussagekräftigen Statistiken oder Erhebungen bekannt, die ein solches, eher

Stunde flüchtendes Fahrzeug nicht verfolgen dürften, da deren eigene Ordnungswidrigkeiten, sie beschleunigen schließlich selbst auf diese Geschwindigkeit, nicht durch Paragraph 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) gedeckt wären. Diese Argumentation vernachlässigt erheblich, dass in vielen Fällen von Verfolgungsfahrten nicht nur Ordnungswidrigkeiten, sondern auch Straftaten durch den Flüchtenden begangen werden. Natürlich muss

aus. Gerade in diesem Zusammenhang sollte eine ständige Bewertung dieser Risiken in Relation zum flüchtenden Fahrzeugführer und dessen Verhaltensgründen erfolgen.

Allerdings fällt dies auch aufgrund des fehlenden Wissens zu den Gründen des Flüchtenden schwer. Darüber hinaus können die Polizeibeamten dem nicht abzustreitenden „Jagdinstinkt“ unterliegen. In diesem Sinne wird eine Eskalationsstufe bezeichnet, der



**Ende einer Verfolgungsfahrt: Einsatzkräfte der Polizei hatten Anfang Juni an der Auffahrt der Autobahn A4 Eisenach-Ost (Thüringen) einen mutmaßlichen Mörder ausgebremst und gestoppt.**  
Foto: Kathleen Sturm/Wichmann TV/dpa

gefühltes Argument belegen könnten. Ehrlicher Weise muss gesagt werden, dass Straftaten nur bei prozentual wenigen Verkehrskontrollen aufgedeckt werden, die Zahlen deswegen aber nicht unwichtig sind. Schon niedrige Trefferzahlen würden, bei zehntausenden Verkehrskontrollen pro Tag im gesamten Bundesgebiet, hunderte Straftaten aus dem Dunkelfeld ans Licht befördern.

### Sichten liegen auseinander

Leider liegen polizeipraktische und juristische Sicht im Bereich der Verfolgungsfahrten weit auseinander. In verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten wird unterstellt, dass Polizeibeamte ein mit 140 Kilometer pro

auch bei Straftaten eine Verhältnismäßigkeitsabwägung erfolgen, doch ist der verfolgende Polizeibeamte moralisch für das Verhalten des Verfolgten verantwortlich? In den Augen vieler Polizeibeamter mit Sicherheit nicht.

### Die Physik und der Mensch als Risiko

Im Grunde gehen von Verfolgungsfahrten mehrere Gefahrensphären aus. So entspringt der Fahrt aufgrund extremer Geschwindigkeiten und anderer gefahrensteigernder Faktoren selbst ein hohes Unfallrisiko. Natürlich fahren auch die Polizeibeamten sehr schnell, natürlich geht auch von deren Fahrverhalten ein Risiko für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer

ein Handlungszwang für die Beamten entspringt, dem sie sich nur schwer entziehen können. Widerspruch fast zwecklos: Den allermeisten Polizeibeamten dürfte dieses Phänomen wohl bekannt sein, oder?

### Rammen – ja oder nein?

Was sollen Polizeibeamte machen, wenn ein verfolgter Fahrzeugführer mit seinem Pkw in Richtung dicht besiedelter Gebiete fährt? Wenn er vorab auf Landstraßen unterwegs war, hoch riskant überholte, andere Fahrzeuge schnitt, mit hoher Geschwindigkeit rücksichtslos andere Menschenleben gefährdete und nun auf Häuser und Plätze zuhält? Rammen?

Schon bei recht niedrigen Ge-





# POLIZEILICHE FÜHRUNGSLEHRE

Begründung, Gestaltung, Perspektive

Von **Gerd Thielmann** und **Jürgen Weibler**



1. Auflage 2014

**Umfang:** 224 Seiten

**Format:** 16,5 x 24 cm, Broschur

**Preis:** 19,90 € [D]

**ISBN 978-3-8011-0737-6**

Polizeiarbeit ist Teamarbeit. Führung ist dabei der Schlüssel zum Erfolg. Aber wie sieht eine zeitgemäße Führung überhaupt aus – wirksam und akzeptiert?

Mit diesem Buch wird der notwendigen Weiterentwicklung der Polizeilichen Führungslehre konzeptionell eine strukturierte, schnörkellose Form gegeben. Auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und kombiniert mit den Erfahrungswerten der polizeilichen Praxis entwerfen die beiden Autoren ein übergreifendes Führungsverständnis. Im Kern steht alsbald ein aktuelles Polizeiliches Führungsmodell, das in seiner Umsetzung dem eigenen Führungshandeln Sicherheit und klare Orientierung gibt.

Dies wird auch durch die verständliche Auffächerung der Modellinhalte erreicht: Zunächst leitet ein Praxisfall thematisch ein, dann wird die besondere Bedeutung dieses Führungsaspektes aufgezeigt, danach der wissenschaftliche Stand ausgewählt erläutert und abschließend die Integration in die polizeiliche Führungspraxis anschaulich vollzogen.



## DIE AUTOREN

**Gerd Thielmann**, Vizepräsident der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster/Westfalen.

**Prof. Dr. Jürgen Weibler**, ordentlicher Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalführung und Organisation, an der FernUniversität in Hagen.

**Erscheinungstermin: September 2014**



**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH**  
**Buchvertrieb**

Forststraße 3a · 40721 Hilden · Telefon 0211 7104-212 · Telefax 0211 7104-270  
vdp.buchvertrieb@VDPolizei.de · www.VDPolizei.de

**Weitere Informationen, Leseprobe und Bestellmög**

schwindigkeiten sind die Folgen des Rammens unabsehbar und Überschläge oder Kollisionen mit Hindernissen führen zu furchtbaren Folgen. Doch muss das Rammen gänzlich aus der Liste möglicher Handlungsmuster gestrichen und als verboten stigmatisiert werden? Eben dies kann derzeit nicht erfolgen, denn gesetzlich verboten ist diese Maßnahme als möglicher unmittelbarer Zwang nicht absolut.

Besonders zu beachten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gibt es mildere Mittel, die zum gleichen Erfolg, nämlich dem Ende der riskanten Fahrweise des Verfolgten führen? Zu diesen Mitteln könnte auch der Abbruch der Verfolgung gehören, doch stellt sich dann sofort die Frage, ob der Verfolgte unmittelbar nach Beendigung der Nachfahrt sein Fahrverhalten verändert. In diesem Zusammenhang wird dann wieder der ursprüngliche Anhaltgrund wichtig. Sollte der Fahrzeugführer zuerst aufgrund seiner riskanten Fahrweise angehalten werden, dürfte die Frage, ob er sofort langsamer, weniger riskant fährt, einfach zu beantworten sein.

### Training als Heilsbringer

Wie können Verfolgungsfahrten sicherer gemacht und die möglichen Folgen gemindert werden? Einerseits ist eine regelmäßige Fortbildung einzufordern, die turnusmäßig die Gefahren, gerade im Hochgeschwindigkeitsbereich, verdeutlicht und Handlungsmuster trainiert.

Bevor jedoch eine Fortbildungsveranstaltung konzipiert werden kann, müssen die Umstände und Gefahren von Verfolgungsfahrten klar sein. Dabei können wissenschaftliche Methoden der Forschung hilfreich sein. Insoweit dürfen beispielsweise Polizeiwissenschaftler nicht im Voraus ausgeschlossen, sondern sollten aktiv von polizeilichen Entscheidungsträgern eingeladen werden. Durch diese Verzahnung von wissenschaftlichen Arbeitsmethoden zur Betrachtung polizeilicher Betätigungsfelder, wie in einigen anderen Ländern Europas seit langer Zeit auf der Tagesordnung, könnte die polizeiliche Praxis profitieren. Gerade die bereits erwähnte Problematik „Jagdinstinkt“ scheint offenbar starken Einfluss auf die Entscheidungen von verfolgenden Polizei-

beamten zu nehmen. So ist es wichtig, zu verstehen, warum er entsteht und wie er kontrolliert werden kann.

Fortbildungsveranstaltungen müssen realistisch theoretisch wie praktisch vernünftig aufgebaut sein, um einerseits akzeptiert zu werden und andererseits positive Wirkungen zu erzielen.

### Wissen, was passiert

Rammen sollte nur als absolut letztes Mittel, unter Ausschöpfung aller weiteren Möglichkeiten wie Nagelbrettern, als Versuch eine Verfolgungs-

fahrt zu beenden, gewählt werden. Doch bis zu welcher Geschwindigkeit könnte gerammt werden, wie wird gerammt? Das Know-how zu dieser Ultima-Ratio muss Polizeibeamten verfügbar sein, denn von der richtigen Anwendung hängen nicht zuletzt die eigene Gesundheit und die des Verfolgten ab. Gerade gefahrenintensive Maßnahmen wie Verfolgungsfahrten müssen umfangreich untersucht werden, um mögliche Risikoquellen, auch die menschlicher Reaktionen, aufzufindig zu machen. Schließlich will wohl niemand das eigene Lebensbuch mit einer neuen Seite „Wie bei meiner Verfolgungsfahrt ein Mensch starb“ füllen.



## Ein neuer Anlauf für die Vorratsdatenspeicherung

Von Sascha Braun

**Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, betonen Rechts- und Innenpolitiker aller Parteien. Die Wellen der Empörung schlagen hoch, wenn kinderpornografisches Bildmaterial ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringt, die dann in solchen Fällen regelmäßig rückhaltlose Aufklärung fordert. Immer mehr Kriminalität spielt sich im Internet ab oder besser gesagt, das Internet als Datenquelle und Informationsmedium wird zum Tatort für kriminelles Verhalten.**

Die Bekämpfung der Internetkriminalität ist ohne das Mittel der Verkehrsdatenspeicherung kaum denkbar. Zugleich ist die Verkehrsdatenspeicherung das wohl umstrittenste Verhandlungsmittel der letzten Jahre, auch deshalb, weil sowohl der Europäische Gerichtshof (EuGH) als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die jeweiligen Rechtsgrundlagen für rechtswidrig erkannt hatten. Die Gegner der Verkehrsdatenspeicherung feierten diese Urteile als Siege der Freiheit und gegen den sogenannten Überwachungsstaat. Der GdP-Bundesvorsitzende Oliver Malchow resümiert den aktuellen Stand der Debatte: „Der Skandal über die vermeintliche oder tatsächliche flächendeckende Erfassung der gesamten Telekommunikation unseres Landes durch den amerikanischen Geheimdienst NSA hat die Diskussion über eine rechtmäßige und

vor allem verhältnismäßige Speicherung von Verkehrsdaten zurückgeworfen. Jedem, der für dieses polizeiliche Fahndungsinstrument einsteht, schlägt der politische Gegenwind mit großer Kraft ins Gesicht.“

Im vergangenen Jahr wurden 257.486 Fälle erfasst, die unter Nutzung des Tatmittels Internet begangen wurden, 2012 waren es 229.408 Fälle. Dies ergibt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund zwölf Prozent. Mit etwa 181.000 Fällen handelt es sich ganz überwiegend um Betrugsdelikte, darunter mit einem Anteil von 26,4 Prozent der sogenannte Warenbetrug. Sieben Prozent aller mit dem Tatmittel Internet begangenen Delikte sind Fälle des Computerbetrugs. Von diesem Delikt spricht man, wenn der Vermögensschaden durch das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs, durch unrichtige Gestaltung des Programms,





durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf erfolgt. Auch die Verbreitung pornografischer Schriften über das Internet ist von 5.031 Fällen in 2012 auf 6.597 Fällen im Vorjahr angestiegen, was eine Steigerung um 31 Prozent bedeutet. Beim Ausspähen und Abfangen von Daten ist die Fallzahl mit einem Anteil von 5,2 Prozent, das entspricht 13.348 Fällen im vergangenen Jahr gegenüber 13.739 Fällen 2012, leicht rückläufig.

### Spuren auch im Nachhinein erfassen und auswerten

Das Tatmittel Internet zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass der oder die Täter in der Lage sind, von welchem Ort auch immer, unter Verschleierung ihrer wahren Identität ihre kriminelle Handlung zu begehen. Die Polizei ist darauf angewiesen, die bei jeder elektronischen Kommunikation entstehenden Spuren auch im Nachhinein erfassen und auswerten zu können. Ohne diese Fähigkeit gibt es kaum eine Chance, Kriminalität in computergestützten Netzwerken zu ermitteln.

Am 2. März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die seinerzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen der Vorratsdatenspeicherung nicht verfassungsgemäß sind. Das Gericht hatte nach einer umfangreichen Beweisaufnahme für Recht erachtet, dass eine sechsmonatige anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten für die qualifizierte Verwendung bei der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und durch die Nachrichtendienste jedoch mit Artikel 10 Grundgesetz schlechthin nicht unvereinbar ist. Eingebunden in einer dem Eingriff in die Grundrechte adäquaten gesetzlichen Grundlage kann eine Vorratsdatenspeicherung dem vom Gericht festgestellten Verhältnismäßigkeitsanforderungen durchaus genügen.

Das Gericht stellte einen Forderungskatalog auf. Die Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten darf danach nicht direkt durch den Staat, sondern durch den privaten Diensteanbieter erfolgen. Nach Auffassung der Karlsruher Richter ist eine Speicherung der Verkehrsdaten für

eine Dauer von sechs Monaten auch keine Maßnahme, die auf eine Totalerfassung der Kommunikation und der Aktivitäten aller Bürger angelegt wäre. Das Bundesverfassungsgericht stellte ausdrücklich klar, die Rekonstruktion der Telekommunikationsverbindungen sei für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr

von besonderer Bedeutung. Um eine verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten zu erreichen, muss die Speicherung eine Ausnahme bleiben. Das Gericht hat in seiner Entscheidung vor nunmehr vier Jahren einen weiteren engen Forderungskatalog aufgestellt, sei es die Verpflichtung zur

Anzeige

# SPIELE mit Verantwortung



## Mit SICHERHEIT mehr Spielvergnügen

Die Sicherheit hat bei der familiengeführten Gauselmann Gruppe, marktführend im Bereich des gewerblichen Automatenspiels mit mehr als 100 000 Geräten am Markt, und somit auch beim Tochterunternehmen CASINO MERKUR-SPIELOTHEK GmbH höchste Priorität. In ihren mehr als 200 Filialen in Deutschland vertraut die CASINO MERKUR-SPIELOTHEK GmbH seit mehr als 19 Jahren in puncto Sicherheit auf das Sicherheitsunternehmen S.B.S. GmbH, das sich maßgeblich durch die erfolgreiche Kooperation mit zahlreichen Polizeidienststellen auszeichnet. Diese zielführende Zusammenarbeit mit der Polizei ermöglichte bereits nachweislich die Festnahme von Straftätern. Zudem achtet S.B.S. neben den CASINO-MERKUR-SPIELOTHEK-GmbH-Mitarbeitern auf die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus steht die Schulung der Filialmitarbeiter/-innen in puncto Eigensicherheit auf der Agenda des Sicherheitsdienstes.

Auch die Manipulationsprävention wird in der Unternehmensgruppe ernst genommen. Als einziges Unternehmen der Branche bietet die Gauselmann Gruppe gezielt Fachseminare für Ermittlungsbehörden an. Zudem vermitteln die Referenten Informationen über die komplexe Technik der modernen Unterhaltungsspielgeräte.

Die Gauselmann Gruppe als international tätiges Familienunternehmen mit mehr als 8000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Geschäftsvolumen von gut 1,8 Mrd. EURO in 2013 setzt auch zukünftig auf das seit Jahrzehnten bewährte Konzept „Mit SICHERHEIT mehr Spielvergnügen“ und damit verbunden auf eine gewachsene, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der deutschen Polizei.



Merkur-Allee 1-15 · 32339 Espelkamp · Telefon 05772 49-0 · www.gauselmann.de





unmittelbaren Datenverwendung, die Schaffung eines Übermittlungsverbots für Telekommunikationsverbindungen aus dem Bereich der besonderen Vertraulichkeit, strenge Anforderungen an die Transparenz der Datenübermittlung und scharfe Sanktionen bei Rechtsverletzungen.

Weniger strenge verfassungsrechtliche Maßgaben gelten nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts für eine nur mittelbare Verwendung von vorsorglich gespeicherten Daten über die sogenannte IP-Adresse. Den Karlsruher Richtern zufolge muss ein Unterschied gemacht werden zwischen der retrograden Auswertung aller Verkehrsdaten und der Zuordnung einer IP-Adresse zu einem ganz bestimmten Anschlussinhaber.

Gleichwohl hat das Gericht auch in dieser Frage enge Grenzen gezogen. So dürften die Behörden die Telekommunikationsanbieter nach der Herkunft von IP-Adressen nur dann fragen, wenn es einen hinreichenden Anfangsverdacht oder eine konkrete Gefahr auf einzelfallbezogener Tatsachenbasis gibt.

## Mit europäischem Recht nicht vereinbar

Mit dem Urteil der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. April 2014 über die Gültigkeit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsdatenspeicherung von Daten hat das höchste europäische Gericht entschieden, dass diese Richtlinie mit europäischem Recht nicht vereinbar ist. Der EuGH hat mit großer Klarheit verdeutlicht, dass auf Vorrat gespeicherte Telekommunikationsdaten dafür genutzt werden können, sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben von Personen gezogen werden können, etwa Gewohnheiten des täglichen Lebens, Aufenthaltsorte, Rhythmen der Ortsveränderung oder soziale Beziehungen der Telekommunikationspartner.

Die Eingriffe des Staates in die in Artikel 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte durch die Vorratsdatenspeicherung werden als besonders schwerwiegend angesehen. Soll eu-

roparechtlich einwandfrei der Staat in diese Grundrechte eingreifen, muss er trotzdem die Freiheitsrechte und das Recht auf Privatleben achten. Trotz der vom EuGH klar herausgestellten herausragenden Bedeutung der Grundrechte auch im Verhältnis zur Strafverfolgung stellte das Gericht fest, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung der europäischen Union ist. Gleiches gilt für die Bekämpfung schwerer Kriminalität zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Zur Erreichung dieser Ziele ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Vorratsdatenspeicherung aufgrund einer zu erlassenen Richtlinie auch nach Auffassung des EuGH möglich. Dabei hat der Unionsgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Dieser Spielraum darf jedoch nur insoweit genutzt werden, als die Speicherung und Auswertung von Telekommunikationsdaten auf das absolut notwendige beschränkt bleibt.

Eine auch europarechtlichen Kriterien standhaltende Vorratsdatenspei-

## Kapitalmarkt

<p>Extra günstig vom Spezialisten anrufen und testen.</p> <p><b>0800 - 1000 500</b></p> <p>Free Call</p> <p>Wer vergleicht, kommt zu uns, <b>seit über 35 Jahren.</b></p>		<p><b>Beamtendarlehen / Akademikerdarlehen</b></p> <p><b>4,50%</b> effektiver Jahreszins* Laufzeit 7 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umschuldung: Raten bis 50% senken</li> <li>Beamtendarlehen ab 10.000 € - 120.000 €</li> <li>Baufinanzierungen günstig bis 120%</li> </ul>	<p><b>AK FINANZ</b></p> <p>Kapitalvermittlungs-GmbH</p> <p>E3, 11 Planken 68159 Mannheim Fax: (0621) 178180-25 Info@AK-Finanz.de</p> <p><b>www.AK-Finanz.de</b></p>	<p>*Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte 6.D.</p> <p>Äußerst günstige Darlehen z.B. 40.000 € Sollzins (fest gebunden) 4,4%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 555 € effektiver Jahreszins 4,50%, Bruttobetrag 46.620 € Sicherheit: Kein Grundschuldeneintrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, feste Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens- Renten- oder Restschuldversicherung.</p>
---	---	---	---	--

Beamtenkredite für Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Probe und Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst

**www.kredite-fuer-beamte.de**

oder fordern Sie Ihr persönliches Angebot telefonisch an unter 0800-500 9880

**Hypotheken, Beamten- u. Angestelltendarlehen Forwarddarlehen, Ratenkredite**

Lösen Sie teure Kredite ab und senken Sie die monatlichen Kosten.

Individuelle Beratung und beste Konditionen vermittelt:

**IFS Hans-Joachim Janke**  
Königswall 1 • 44137 Dortmund  
[www.ifs-janke.de](http://www.ifs-janke.de) • Tel. 02 31/9 14 51 45

**!SOFORTKREDITE!**

vermittelt  
**PECUNIA GmbH seit 1980**  
**Tel. 02 01/22 13 48**

Ablösung teurer Kredite u. Girokonten Kredite bis zum 80. Lebensjahr  
Ohne Auskunft bis 10.000 €.

45127 Essen • Gänsemarkt 21  
[www.pecunia-essen.de](http://www.pecunia-essen.de)

**Caritas international**  
[www.caritas-international.de](http://www.caritas-international.de)  
Spendenkonto 202 753  
Postbank Karlsruhe, BLZ 650 100 75

**Diakonie Katastrophenhilfe**  
[www.diakonie-katastrophenhilfe.de](http://www.diakonie-katastrophenhilfe.de)  
Spendenkonto 502 707  
Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70

**Diakonie Katastrophenhilfe**

[www.diakonie-katastrophenhilfe.de](http://www.diakonie-katastrophenhilfe.de)  
Spendenkonto 502 707  
Postbank Stuttgart, BLZ 600 100 70

**Sonderdarlehen zu 1a-Konditionen!**

**www.1a-Beamtendarlehen.de**

Nutzen Sie Ihren Status als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im ÖD

**0800-040 40 41**

Jetzt gebührenfrei anrufen & unverbindlich informieren

Mehrfachgeneralagentur Finanzvermittlung  
Andreas Wendholt  
Prälat-Hoing-Str. 19 • 46325 Borken-Wesele





cherung muss einen wirksamen Schutz vor Missbrauchsrisiken und den unberechtigten Zugang durch Dritte unbedingt enthalten. Ein wesentliches Kriterium einer europarechtskonformen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ist darin zu sehen, dass Daten von verdächtigen Personen strikt von Daten unverdächtigter Personen zu trennen sind, eine anlasslose Speicherung ist danach nicht zulässig. Die europäischen Richter haben zudem eine Harmonisierung der Speicherfristen verlangt und fordern einen klar geregelten Zugang der nationalen Strafverfolgungsbehörden zu den Telekommunikationsdaten.

## Großer Handlungsdruck in der Praxis

Der Handlungsdruck ist in der Praxis nach wie vor groß. Das Bundeskriminalamt legte ein umfangreiches Archiv an, in dem zahlreiche Fälle aufgeführt werden, die mangels Vorratsdatenspeicherung unaufgeklärt blieben. So konnte eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil eines 13-jährigen Mädchens nicht aufgeklärt werden. Der Täter hatte die Schülerin über eine Internet-Community angeschrieben und mitgeteilt, er habe volle Kontrolle über ihren PC. Sie könne die

Kontrolle nur wiedererlangen, wenn sie Geschlechtsverkehr mit ihm habe. Als Drohung stellte er die Veröffentlichung von Nacktfotos von ihr im Internet in Aussicht. Die Geschädigte ist seinem Verlangen nicht nachgekommen. Auf seine Forderung, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen, ist das Mädchen jedoch eingegangen. Über den Plattformbetreiber konnten aussagefähige Log-Daten inklusive IP-Adressen erlangt werden. Mangels Vorratsdatenspeicherung konnten diese Daten nicht personifiziert werden.

In einem weiteren Fall konnten unbekannte Angreifer im Juli 2010

## INFORMATIONSBESUCH

# DGB-Vorstandsmitglied bei der Polizei in Braunschweig

**Seit Mai ist Stefan Körzell Mitglied im geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand. Seine Schwerpunkte sind Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik sowie Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik. Bei einer von ihm durchgeführten Sommertour in Norddeutschland durch Betriebe und Verwaltungen fragte er auch bei der GdP Niedersachsen an, ob es möglich wäre, sich beim „Dienstleister Polizei“ in Braunschweig über die Aufgabenwahrnehmung und Belastungssituation der Beschäftigten zu informieren. Ein Treffen wurde nach Gesprächen mit der Behördenleitung ermöglicht und kam Ende Juli zustande.**

Bei seinem rund dreistündigen Besuch kam es zu einem intensiven Austausch über die polizeilichen Aufgaben, die Nachwuchssituation in der Polizei sowie zu innerbetrieblichen Maßnahmen des Gesundheitsmanagements und vorhandenen Perspektiven für die Beschäftigten. Als Gesprächspartner standen der Polizeipräsident der PD Braunschweig, Michael Pientka, sowie Vizepräsident Roger Fladung ebenso zur Verfügung wie die Vorsitzende des Bezirkspersonalrates Angelika Kunert, der GdP-Bezirksvorsitzende Jörg Kremer sowie der stellvertretende

GdP-Bundes- und Landesvorsitzende Niedersachsen Dietmar Schilff.

Körzell konnte sich im Lagezentrum der Polizei Braunschweig einen Überblick über die Einsatzhäufigkeit und Notrufsituation machen, bevor er in der Regionalen Beratungsstelle einen Einblick über die dortigen Aufgaben, wie Gesundheitsmanagement, Kon-

fliktberatung und Hilfe bei posttraumatischen Belastungssituationen bekam. Darüber hinaus informierte er sich bei den GdP- und Personalratsvertretern über die Mitbestimmung, die personalrätliche Beteiligung und die gewerkschaftlichen Forderungen.

Ein wichtiger und guter Besuch, der seinen Blick für die Belange der Polizei und der dort beschäftigten Kolleginnen und Kollegen geschärft hat, so Körzells Fazit, der sich herzlich für den interessanten Vormittag bedankte.

Dietmar Schilff



**v. l.: Jörg Kremer (GdP-Vorsitzender Braunschweig), Patrick Schreiner (Gewerkschaftssekretär DGB Niedersachsen), Angelika Kunert (Vorsitzende Bezirkspersonalrat Braunschweig), Stefan Körzell (DGB-Bundesvorstandsmitglied), Christoph Hahn (Gewerkschaftssekretär DGB-Bund), Dietmar Schilff (stellv. GdP-Bundesvorsitzender/Landesvorsitzender GdP-Niedersachsen), Michael Kleber (Vorsitzender DGB Region Südostniedersachsen), Michael Pientka (Polizeipräsident Braunschweig), Roger Fladung (Polizeivizepräsident Braunschweig)**  
Foto: Simone M. Neumann





die Internetseite der Stiftung KZ-Buchenwald sowie des Mittelbau-Dora so verändern, dass statt der üblichen Startseite rechtsextremistische Hetzparolen zu sehen waren. Die Staatsanwaltschaft Erfurt leitete ein Verfahren wegen Verdachts der Computersabotage ein. Die sichergestellten Log-Daten ergaben Hinweise auf fünf IP-Adressen.

Drei IP-Adressen konnten aufgrund der beim Provider existierenden sieben Tage Speicherfrist einem Beschuldigten zugeordnet werden. Zwei Adressen blieben nicht auswertbar, obwohl es starke Indizien gab, dass sie dem Hauptbeschuldigten zuzuordnen sind. Im vorliegenden Fall war es lediglich dem Zufall geschuldet, dass der Provider die betreffenden IP-Adressen sieben Tage speicherte. Ohne diese Speicherung wäre der Fall nicht soweit aufklärbar gewesen. Es gibt zahlreiche, auch weit verbreitete, Provider, die überhaupt nicht oder nur einen Tag Verkehrsdaten speichern.

# Auch für Kripo-Mitarbeiter interessant?

## Mitteilungen an die Fahrerlaubnisbehörde – Paragraf 2 Abs. 12 StVG

Von Ewald Ternig

**Wenn es darum geht, durch die Polizei Informationen an die Fahrerlaubnisbehörde weiterzugeben, denkt man in erster Linie an Vorfälle im Straßenverkehr. So ist es seit Jahren die Regel, dass bei Fahrten unter Drogeneinfluss die Fahrerlaubnisbehörde informiert wird. Auch dann, wenn die Fahrt nur als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Paragraphen 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) sanktioniert werden kann, weil ein Straftatenverdacht im Sinne des Paragraphen 316 Strafgesetzbuch (StGB) nicht begründbar ist und damit ein Entzug der Fahrerlaubnis nach Paragraph 69 StGB nicht in Betracht kommt. Muss es eine Auffälligkeit im Straßenverkehr sein, die die Polizei verpflichtet, die entsprechende Meldung zu machen?**

### Wenig Aussicht auf neues Gesetz

Bundesjustizminister Heiko Maas äußerte sich in einem Interview mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ im Juli zur Zukunft der Vorratsdatenspeicherung. Er stellte die rhetorische Frage, ob es nach dem Urteil des EuGH überhaupt noch eine Vorratsdatenspeicherung geben könne. Es bedürfe jetzt eines Anlasses, um Daten zu speichern und auf die konkrete Frage, ob nun Schluss mit der Vorratsdatenspeicherung sei, antwortete der Justizminister: Ja, er könne sich nicht vorstellen, dass die Bundesregierung ohne eine neue Richtlinie der EU in dieser Legislaturperiode ein neues Gesetz vorlege.

„Ich halte eine solche Sichtweise für rechts- und sicherheitspolitisch abwegig“, betont der GdP-Bundesvorsitzende Malchow und führt weiter aus: „Der Europäische Gerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung klar am Bundesverfassungsgericht orientiert. Die GdP setzt auf eine europarechtlich einwandfreie und deshalb auch verhältnismäßige Vorratsdatenspeicherung. Es muss möglich sein, in Fällen schwerer Kriminalität, insbesondere auch zum Schutz der Menschen, die bei privaten Dienstleistern vorliegenden Daten auch der Polizei zugänglich zu machen.“

### Paragraf 2 Abs. 12 StVG

Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Sofern die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Es müssen somit nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder der Befähigung der Person vorliegen. Beide Begriffe sind in Paragraf 2 StVG definiert.

### Eignung

Absatz 4 stellt klar, geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Zur Befähigung ist Absatz 5 heranzuziehen.

### Befähigung

Befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer:

- **ausreichende Kenntnisse der für das Führen von Kraftfahrzeugen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat,**
- **mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist,**
- **die zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs, gegebenenfalls mit Anhänger, erforderlichen technischen Kenntnisse besitzt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist und**
- **über ausreichende Kenntnisse einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt und zu ihrer praktischen Anwendung in der Lage ist.**

Für Erkenntnisse, die sich auf Ereignisse außerhalb des Straßenverkehrs beziehen, ist insbesondere der Eignungsbegriff wichtig. Dabei kommt es auf die körperlichen und geistigen Anforderungen an, ferner darf man nicht gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen haben, darunter fallen nicht nur Straftaten, sondern alle Vorschriften – auch Verordnungen – die das Verkehrsrecht tangieren.





Weiter sind aber auch Verstöße gegen Strafgesetze genannt. Kann man nicht mehr geeignet sein, wenn man sich nicht an Strafgesetze hält, die nicht unbedingt mit dem Straßenverkehr in

### **für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen.**

Für Straftaten kommen die unterschiedlichsten Delikte in Betracht. Wichtig ist, dass ein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr hergestellt werden kann. Zu denken ist neben den klassischen Verkehrsstraftaten an Paragraph 240 StGB, Nötigung mit einem Kraftfahrzeug oder Fahrzeug oder Paragraph 185 StGB Beleidigung während der Verkehrsteilnahme. Wichtiger sind jedoch die unter Ziffer 6 und 7 genannten Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial gegeben sind. Dabei reicht für Ziffer 6 eine erhebliche Straftat aus, gemäß Ziffer 7 müssen es Straftaten, somit mindestens zwei, sein, die nicht erheblich in Sinne der Vorschrift sein müssen.



**DP-Autor Ewald Ternig, Dozent VR/VL, FHöV – FB-Pol.- Rhld.-Pf.**

*Foto: privat*

Verbindung stehen? Hier lohnt sich ein Blick in Paragraph 11 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), der den Eignungsbegriff wesentlich umfassender gestaltet, als dies im Paragraph 2 Abs. 4 StVG genannt ist.

### **Paragraph 11 Abs. 3 FeV**

Paragraph 11 Abs. 3 FeV ermöglicht es der Fahrerlaubnis-Behörde von einem Fahrerlaubnisbewerber, zudem auch über Paragraph 46 FeV für Fahrerlaubnisbesitzer, ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) zu fordern, bei unter anderem:

- **einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,**
- **einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,**
- **einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde,**
- **Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte**

### **Entzug der Fahrerlaubnis durch Strafgericht**

Bei verkehrsrechtlichen Verstößen, die mit einer Strafe sanktioniert werden und bei denen Paragraph 69 StGB in Frage kommt, geht das Strafverfahren vom Grundsatz dem Verwaltungsverfahren vor (Paragraph 3 Abs. 3 und 4 StVG). Lehnt der Strafrichter die Geeignetheit ab, wird er die Fahrerlaubnis entziehen. Sieht er die Person trotz der Tat als geeignet hat, ist die Fahrerlaubnisbehörde daran gebunden, wenn sie denselben Sachverhalt werten möchte. Wenn sich der Strafrichter zur Eignung nicht äußert, hat die Fahrerlaubnisbehörde auch weiterhin Möglichkeiten. Hier ist aktuell auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW (27.11.2013, 16 B 1031/13) zu verweisen, bei der der Strafrichter trotz 1,7 Promille Blutalkohol-Konzentration (BAK) die Fahrerlaubnis bei einem Kraftfahrzeug-Führer nicht entzog, sondern nur ein Fahrverbot nach Paragraph 44 StGB aussprach. Da der Richter sich zur Eignung in der Entscheidung nicht äußerte, konnte die Fahrerlaubnisbe-

hörde den Führerschein nach Paragraph 3 StVG entziehen. Bei Delikten, in denen das Kraftfahrzeug keine Rolle spielt, kann Paragraph 69 StGB nicht angewendet werden, so dass nur der Verwaltungsweg bleibt.

### **Die Begutachtungsleitlinien zur Fahreignung sagen aus:**

Wer Straftaten begangen hat, ist nach Paragraph 2 Abs. 4 StVG ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen (Kfz), wenn sie im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder mit der Kraftfahreignung stehen oder wenn sie auf ein hohes Aggressionspotenzial schließen lassen, sei es auf einer Neigung zu planvoller, bedenkenloser Durchsetzung eigener Anliegen ohne Rücksicht auf berechnete Interessen anderer oder einer Bereitschaft zu ausgeprägtem impulsivem Verhalten (zum Beispiel bei Raub, schwerer oder gefährlicher Körperverletzung oder Vergewaltigung) und dabei Verhaltensmuster deutlich werden, die sich so negativ auf das Führen von Kfz auswirken können, dass die Verkehrssicherheit gefährdet wird, so nachzulesen in der zweiten Auflage der „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar“.

### **Aufgabe der Polizei**

Da Paragraph 11 FeV die Eignung umfassend behandelt, dürfte diese Bestimmung auch für die Polizei Gradmesser sein, wenn eine Person aggressives Verhalten an den Tag legt. Dann ist die Polizei, auch die Kriminalpolizei, verpflichtet die Fahrerlaubnisbehörde zu informieren.

Jemand, der schon im jugendlichen Alter immer wieder mit Körperverletzungsdelikten auffällig wird, dürfte genauso in den Dunstkreis der Bestimmung fallen, wie der Familienvater, der immer wieder durch Gewalt in den eigenen vier Wänden der Polizei bekannt wird oder auch wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Erscheinung tritt.

### **Rechtsprechung (FeV) zu Aggressionsdelikten:**

Gerade zu Aggressionsdelikten sind in den letzten Jahren eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen worden. Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsen-





kirchen (4. August 2011 – 7 L 705/11) führt zu einer erheblichen Straftat im Sinne des Paragraphen 11 FeV aus: Der Begriff der Erheblichkeit setzt nicht



**DP-Experte Ewald Ternig:** „Bei Drogendelikten gehört es heute zur Routine, dass eine Meldung nach Paragraph 2 Abs. 12 StVG gefertigt wird ...“

**Foto: Arco Images GmbH/dpa**

voraus, dass die Tat schwerwiegend ist und sich nach ihrer Art und der im konkreten Fall zu Tage getretenen Intensität von der Masse der Verstöße dadurch abhebt, dass mit ihr eine überdurchschnittliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs einhergeht. Wieder das VG Gelsenkirchen (27. August 2012, 7 L 896/12, ADAJUR) stellt dar: Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist ohne Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auch dann zulässig, wenn zwar zuvor keine verkehrsrechtlichen Auffälligkeiten des Betroffenen stattgefunden haben, sich seine Ungeeignetheit zum Führen von Kfz aber aus der Beziehung von abgeschlossenen beziehungsweise laufenden Strafverfahren, die ein hohes Aggressionspotenzial belegen, ergibt. Hier war die Person seit ihrem 15. Lebensjahr (2007) mehrfach und fortlaufend nach dem Jugendstrafrecht wegen (gefährlicher) Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung angeklagt und verurteilt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Strafverfahren und Jugendstrafen irgendeine Verhaltensänderung bewirkt haben könnten, sind für das Gericht nicht ersichtlich. Der Person wurde die Fahrerlaubnis ohne Anordnung einer MPU entzogen (Paragraph 11 Abs. 7 FeV). Auch das OVG Koblenz (11. April 2000 – 7 A 11670/99) musste sich mit Paragraph 11 FeV beschäftigen.

Dazu sagen die Richter: Der Eignungsausschlussstatbestand des Paragraph 11 Abs. 3 FeV erfasst außer Verkehrsstraftaten allgemeine Straftaten

dann, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Führerscheinbewerber oder -inhaber im Straßenverkehr nicht ordnungsgemäß verhalten wird. Sollen Nicht-Verkehrsstraftaten den Eignungsausschluss begründen, so ist deshalb im Einzelnen aufzuzeigen und festzustellen, worin das charakterliche Defizit besteht, aus dem Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs folgen könnten. Das VG Ansbach (10. Mai 2012, AN 10 K 11.01906) begründet, dass auch zukünftig Taten von der Person zu erwarten sind, die auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Ausgeführt wird: „... Besonders augenfällig ergibt sich dies nach Ansicht des Gerichts vor allem dadurch, dass den Einlassungen des Klägers bei der Untersuchung keine echte, allenfalls eine verbale Einsicht zu entnehmen ist. So versucht er seine Taten zu verharmlosen, indem er beispielsweise die von ihm begangenen Körperverletzungen dadurch zu relativieren versucht, dass er den Grund für Taten bei

letzungsdelikten: „... Grundsätzlich ist die Begehung einer vorsätzlichen Körperverletzung wie hier geeignet, Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial zu liefern ... Gleiches gilt, wenn der Betreffende andere erheblich beleidigt oder bedroht. ... Wer aufgrund des rücksichtslosen Durchsetzens eigener Interessen, aufgrund seines großen Aggressionspotenzials oder seiner nicht beherrschten Affekte und unkontrollierten Impulse in schwerwiegender Weise die Rechte anderer verletzt, lässt nicht erwarten, dass er im motorisierten Straßenverkehr die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer – zumindest in den sehr häufig auftretenden Konfliktsituationen – respektieren wird.“ Relevant ist etwa, wenn im Verhalten des Betroffenen ein hohes Aggressionspotenzial und die Neigung zu impulsivem Durchsetzen eigener Interessen besteht. Dann ist zu erwarten, dass der Betreffende auch in Verkehrssituationen, etwa bei Fahrfehlern anderer, emotional impulsiv handelt. Der Zusammenhang zwischen aggressivem



**... Dass aber auch bei anderen Straftaten, die mit der Aggression in Zusammenhang stehen, Möglichkeiten vorhanden sind, die Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen anzuzweifeln, muss in die polizeiliche Arbeit Einzug halten.“**

**Foto: GISMO/IP3/dpa**

anderen sucht. So führt der Kläger aus, „Grund für die Taten seien Provokationen gewesen“. Diese Formulierung ist auch im Rahmen der Vernehmung von Polizeibeamten von besonderer Bedeutung. Man kann damit den Eindruck gewinnen, die Person geht davon aus, wenn ich provoziert werde, steht es mir zu, entsprechende Verhaltensweisen zu zeigen. Die Aggression wäre damit gerechtfertigt. Das VG Würzburg (14. Juni 2012, W 6 S 12.435) zu Körperver-

Verhalten außerhalb und innerhalb des Straßenverkehrs ist empirisch nachgewiesen. Als aggressive Straftaten gelten insbesondere Körperverletzung sowie Sachbeschädigung und dergleichen. Dazu auch zweimal der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH). Er führt aus.

Wiederholt verübte Straftaten der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung begründen Zweifel an der cha-





# Familie, Ehrenamt und Beruf unter einen Hut kriegen – geht das?

**Frauen- und Nachwuchsförderung im Mentoringprojekt II der Länder Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz**

Von Steffi Loth

**Drei Bundesländer hatten sich dazu entschlossen, das von der Bundesfrauengruppe aufgelegte und von 2011 bis 2013 erfolgreich durchgeführte bundesweite Mentoring-Programm fortzuführen. Ein guter Entschluss, wie man schon nach dem Auftaktworkshop von den Teilnehmern hören konnte.**

rakterlichen Fahreignung (23. Februar, 11 CE 12.5, SVR 2012, 279). Für den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen (13. Februar 2013, 2 B 189/13, Jurion kommen Straftaten wie schwere und gefährliche Körperverletzung, Raub, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, Nötigung, Bedrohung oder Sachbeschädigung in Betracht. Das VG Neustadt/W. (20. September 2012, 1 L 765/12, Jurion) entschied einen Fall, bei dem die Delikte außerhalb des Straßenverkehrs schon lange zurück lagen. Das Gericht stellt fest: Die Straßenverkehrsbehörden dürfen auf die Nichteignung zur Teilnahme am Straßenverkehr schließen und demnach die Fahrerlaubnis entziehen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber ein zu Recht gefordertes medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Fahreignung nicht vorlegt. Die Anordnung einer MPU ist nicht zu beanstanden, wenn Verurteilungen wegen einer erheblichen oder mehrerer Straftaten vorliegen, welche im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen. Ein solcher Fall kann in Ansehung brutaler und rücksichtsloser Begehung wiederholter, teils gefährlicher Körperverletzungen sowie Sachbeschädigungen innerhalb eines nur kurzen Zeitraums angenommen werden, selbst wenn diese neun Jahre zurückliegen.

## Fazit und Kommentar:

Gerade in Fortbildungsveranstaltungen kommt es in diesem Bereich zu Nachfragen aus dem Kreise der Mitarbeiter der Kriminalpolizei. Bei Drogendelikten gehört es heute zur Routine, dass eine Meldung nach Paragraph 2 Abs. 12 StVG gefertigt wird. Dass aber auch bei anderen Straftaten, die mit der Aggression in Zusammenhang stehen, Möglichkeiten vorhanden sind, die Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen anzuzweifeln, muss in die polizeiliche Arbeit Einzug halten. Die Polizei ist verpflichtet, entsprechende Tatsachen an die Fahrerlaubnisbehörde weiter zu leiten, damit diese entscheiden kann, ob sie im Sinne des Paragraph 11 FeV tätig wird. Sie „kann“ eine medizinisch-psychologische Untersuchung anordnen. Hier sollte man gerade bei jungen Tätern die Möglichkeiten ausschöpfen, die die Fahrerlaubnisverordnung bietet.

## Was war das Ergebnis des ursprünglichen Programms?

Mentoringprojekte eignen sich, um Sensibilität und Verständnis für die Vereinbarkeitsthematik zu wecken, die Vereinbarkeit als wichtiges Thema für die Gesamtorganisation und/oder Organisationseinheiten zu identifizieren und das Thema Vereinbarkeit als Teil der Organisationskultur zu implementieren. Ein Cross-Mentoring (Mentoren



**Mentoring-Projektleiterin  
Margaretha Müller  
Foto: René Klemmer**

männlich/weiblich) ist das optimale Konstrukt hierzu.

Als weitere Vorteile können hier eine Kompetenzerhöhung in der Thematik Work Life Balance (WLB), die personalisierte Reflexion derselben auf die (aktuelle und vergangene) individuelle Arbeits- und Lebenssituation, die praxisnahe Anwendung und Verankerung derselben in der konkreten Praxis sowie die Gewinnung (neuer, ehrenamtlicher) Nachwuchskräfte für die Gewerkschaftsarbeit genannt werden. Sprich, es gibt eigentlich nur Vorteile.

Das aktuelle Projekt trägt den Titel: „Transfer und Verankerung themenbezogener Maßnahmen in die gewerkschaftliche Praxis in der Fläche“ und fußt auf der grundsätzlichen Annahme, dass bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie

Ehrenamt Handlungsbedarf besteht. Ziele sollen dabei sein: Wissen und Sensibilität bezüglich WLB verbessern; Übertragung dieses Wissens in die Praxis; Potenziale von ehrenamtlich Aktiven erweitern; Verbesserung von Rahmenbedingungen und damit die Gewerkschaft der Polizei (GdP) attraktiver für Ehrenamtliche machen; Nachwuchsförderung; Kompetenzzuwachs in der Gestaltung und Durchführung von GdP-Arbeit.

## Elf Tandems fanden sich

Ein erstes Abstimmungsgespräch fand im Juni 2013 in Hannover statt. Die Stiftung Walter Hesselbach sollte die Kosten übernehmen, die Förderobergrenze lag bei geplanten 60.000 Euro. Das Projekt wurde von der Trainerin und Beraterin Margaretha Müller beantragt. Sie hatte auch schon das vorherige Mentoringprogramm erfolgreich begleitet. Ende des Jahres dann die Ernüchterung, die Stiftung übernimmt nur die Hälfte der Kosten. Also hieß es, erst einmal straffer planen, weniger Aktivitäten, Unterkünfte noch schlichter auswählen, Fahrgemeinschaften bilden – die Bahn ist leider zu teuer.

Trotzdem fanden sich in Hessen fünf Tandems, in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen jeweils drei. Es werden nicht nur Frauen als Mentees gefördert, sondern auch Männer, es sollen aber gemischtgeschlechtliche Paare sein, ein Resultat aus dem vorherigen Projekt.

Nachdem die Tandems gefunden waren, trafen sie in Naurod bei Wiesbaden erstmals zusammen. Unter fachkundiger Anleitung von Trainerin Müller wurden bei dem Treffen zunächst über die Vorstellungen zum Mentoring allgemein gesprochen, ferner die per-



## MENTORING

sönlichen Erwartungen abgeklärt und Ziele vereinbart. Ein ehrlicher Umgang miteinander wurde zum Beispiel seitens der Mentees gefordert, aber auch ganz konkret, dass ein Einblick in die Arbeit des Landesvorstandes erfolgen soll. Die Mentorinnen und Mentoren wünschten sich ein ehrliches Interesse an der Sache, aber auch schlicht Zeit. Zuletzt wurde innerhalb der Tandems das konkrete Vorgehen abgestimmt und eine Arbeitsstruktur für die Zukunft festgelegt.

Das nächste Treffen, der Zwischenworkshop, wird im September in Rheinland-Pfalz stattfinden. Mal sehen, was bis dahin passiert ist.



Von links nach rechts: Elke Gündner-Ede mit dem Tandem aus Niedersachsen Lars Plogmann, Klauas Dierker, Katrin Voutta, Peggy Müller und Martin Hellweg Foto: René Klemmer



## Elternbuch „Schulwegsicherheit“

Der Ratgeber zur Schulwegsicherheit ist ein Buch für Eltern und soll das Interesse wecken, die Sicherheit von Kindern zu Schuljahresbeginn zum Thema zu machen und die Abc-Schützen richtig auf alle Gefahren vorzubereiten. Denn Schule kann so aufregend sein, aber es lauern viele Gefahren auf dem Schulweg, wie der Autor und Experte in der Gewaltprävention an Grundschulen Ralf Schmitz erläutert. Er gibt in seinem

neuen Buch „Schulwegsicherheit“ eine Menge Tipps und Ratschläge für Eltern und Kinder. In jedem Kapitel wird eine Handlungsaufforderung ausgesprochen und Tricks für den Schutz der Einschulungskinder verraten. Schmitz ist seit 20 Jahren als Sicherheitsexperte an Schulen unterwegs. Untermalt werden die Texte durch ansprechende Bilder.

Das Buch fördert die Sicherheit der Grundschul Kinder, motiviert junge El-

tern zum Lesen, erhöht den Selbstschutz eines Kindes und verbessert die Gefahrenerkennung und Vermeidung von gefährlichen Situationen im Vorfeld. Auch die To-do-Listen und Ablaufpläne im Buch helfen den Eltern bei der direkten Umsetzung.

**Ratgeber zur Schulwegsicherheit – Die besten Tipps zur Einschulung, Ralf Schmitz, 2014, Taschenbuch, Sicher-Stark-Stiftung e.V., 78 Seiten, 19,99 Euro, ISBN: 978-3-9812954-6-7, ISBN E-Book: 978-3-9812954-5-0**



Nr. 9 • 63. Jahrgang 2014 •  
Fachzeitschrift und Organ der  
Gewerkschaft der Polizei



**Erscheinungsweise und Bezugspreis:**  
Monatlich 2,90 EURO  
zuzüglich Zustellgebühr.  
Bestellung an den Verlag.  
Für GdP-Mitglieder ist der  
Bezug durch den  
Mitgliedsbeitrag abgegolten

## Deutsche Polizei

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand,  
Stromstr. 4, 10555 Berlin  
**Telefon:** (030) 39 99 21 - 0  
**Fax:** (030) 39 99 21 - 200  
**Internet:** www.gdp.de

**Redaktion DEUTSCHE POLIZEI/Internetredaktion/  
Pressestelle**

**Chefredakteur/Pressesprecher:** Rüdiger Holecek (hol)  
**CvD:** Michael Zielasko (mzo), Wolfgang Schönwald (wsd)  
**Redaktionsassistent:** Johanna Treuber  
**Gewerkschaft der Polizei, Pressestelle, Stromstraße 4,**  
10555 Berlin  
**Telefon:** (030) 39 99 21 - 113, - 117  
**Fax:** (030) 39 99 21 - 200  
**E-Mail:** gdp-pressestelle@gdp.de  
**Grafische Gestaltung & Layout:**  
Rembert Stolzenfeld, Dipl.-Designer

Die unter Verfassernamen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Die Redaktion behält sich vor, Texte zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten.

In DEUTSCHE POLIZEI veröffentlichte Beiträge werden ggf. auf www.gdp.de und GdP-APP verbreitet.



**VERLAG  
DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der Gewerkschaft  
der Polizei**  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
**Telefon** Düsseldorf (0211) 7104-183  
**Fax** (0211) 7104-174 **E-Mail** av@vdp.polizei.de

**Geschäftsführer:**  
Bodo Andrae, Joachim Kranz

**Anzeigenleiterin:**  
Antje Kleuker  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 36  
vom 1. Januar 2014



**Druckauflage dieser Ausgabe:**  
178.515 Exemplare  
ISSN 0949-2844

**Herstellung:**  
L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG,  
DruckMedien  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern,  
Postfach 1452, 47594 Geldern,  
Telefon (02831) 396-0,  
Fax (02831) 89887

**Titel**

Foto: canstock

Gestaltung:  
Rembert Stolzenfeld



# Die praktischen Allrounder

Die klassische Schreibmappe oder das Klemmbrett zur Archivierung und Dokumentation. Für Produktbeschreibungen, Bedienungsanleitungen oder für alles Wichtige rund um den täglichen Arbeitsablauf oder den Schreibtisch.

**Im unverkennbaren Outfit der Gewerkschaft der Polizei.**



## GdP-Schreibmappe

Schreibmappe für DIN A4 Formate. 1,9 mm Pappe, veredelt durch kratzsteife Glanz-Cellophanierung. Bügelklemm-Mechanik auf der Innenseite vernietet. Kugelschreiberhalter innen, eingeschweißte transparente Dreiecksklasche auf der Innenseite. Kantenschoner. Format: 52 x 31,5 cm offen. Ohne Inhalt.

170906  4,95 € 6,20 €

## Schreibmappe „Silver“

Schreibmappe für DIN A4 Formate. 1,9 mm Pappe, veredelt durch kratzsteife Matt-Cellophanierung mit silberner Glanzfolienprägung. Bügelklemm-Mechanik auf der Innenseite vernietet. Kugelschreiberhalter innen, eingeschweißte transparente Dreiecksklasche auf der Innenseite. Kantenschoner. Format: 52 x 31,5 cm offen. Ohne Inhalt.

170908  4,50 € 5,65 €



## GdP-Klemmbrett

Klemmbrett für DIN A4 Formate. 2 mm Karton, veredelt durch kratzsteife Glanz-Cellophanierung. Blockklammer aus Metall mit Stifthalter. Format: 23 x 34 cm. Ohne Inhalt.

170907  2,50 € 3,15 €

**Der neue Werbemittelkatalog 2015  
erscheint am 15. September**

Sowohl mit Altbewährtem als auch mit vielen neuen Produkten – nicht nur – rund um die Polizei.

Am besten jetzt schon vorbestellen, telefonisch oder via E-Mail.



**ORGANISATIONS- UND SERVICE-GESELLSCHAFT  
DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI MBH**

Werbemittelvertrieb · Postfach 309 · 40703 Hilden  
Tel. 0211 7104-168 · Fax 0211 7104-4165  
osg.werbemittel@gdp.de · www.osg-werbemittel.de

**LED LENSER®**  
Creating New Worlds of Light

Weitere innovative  
Lichtwerkzeuge finden  
Sie hier oder unter  
[www.ledlenser.com](http://www.ledlenser.com)



# Perfektion für Ihren Einsatz!



**LED LENSER® TT**

- High End Power LED
- Advanced Focus System (AFS)  
Homogener Lichtkreis (defokussiert)  
Scharf gebündeltes Fernlicht (fokussiert)
- Turning Focus
- Frozen Black Coating
- Ergonomischer Design Schalter „Design Switch“
- Rollschutz „Roll Protection“
- Dynamic Switch (Power/Low Power)
- IPX 4

Art.Nr.: 9804

**ERHÄLTlich IM VIERTEN QUARTAL 2014!**

**BESUCHEN SIE UNS  
AUF DER:**

**GPEC 09.09-11.09.14  
HALLE 1 / K12**

**SECURITY 23.09-26.09.14  
HALLE 3 / 210**

**NEU**

**ZWEIBRÜDER® OPTOELECTRONICS GMBH & CO. KG**

Germany • 42699 Solingen • Kronenstr. 5-7 • Tel.+49 212/59 48-0 • Fax+49 212/59 48-200 • [www.zweibrueder.com](http://www.zweibrueder.com) • [info@zweibrueder.com](mailto:info@zweibrueder.com)